



EUROPÄISCHES PARLAMENT

2009 – 2014

Plenarsitzungsdokument

A7-0252/2014

25.3.2014

BERICHT

über den Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 2009/71/Euratom des Rates über einen Gemeinschaftsrahmen für die nukleare Sicherheit kerntechnischer Anlagen
(COM(2013)0715 – C7-0385/2013 – 2013/0340(NLE))

Ausschuss für Industrie, Forschung und Energie

Berichterstatlerin: Romana Jordan

Erklärung der benutzten Zeichen

- * Konsultationsverfahren
- *** Zustimmungsverfahren
- ***I Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (erste Lesung)
- ***II Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (zweite Lesung)
- ***III Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (dritte Lesung)

(Die Angabe des Verfahrens beruht auf der im Entwurf eines Rechtsakts vorgeschlagenen Rechtsgrundlage.)

Änderungsanträge zu einem Entwurf eines Rechtsakts

Änderungsanträge des Parlaments in Spaltenform

Streichungen werden durch ***Fett- und Kursivdruck*** in der linken Spalte gekennzeichnet. Textänderungen werden durch ***Fett- und Kursivdruck*** in beiden Spalten gekennzeichnet. Neuer Text wird durch ***Fett- und Kursivdruck*** in der rechten Spalte gekennzeichnet.

Aus der ersten und der zweiten Zeile des Kopftextes zu jedem der Änderungsanträge ist der betroffene Abschnitt des zu prüfenden Entwurfs eines Rechtsakts ersichtlich. Wenn sich ein Änderungsantrag auf einen bestehenden Rechtsakt bezieht, der durch den Entwurf eines Rechtsakts geändert werden soll, umfasst der Kopftext auch eine dritte und eine vierte Zeile, in der der bestehende Rechtsakt bzw. die von der Änderung betroffene Bestimmung des bestehenden Rechtsakts angegeben werden.

Änderungsanträge des Parlaments in Form eines konsolidierten Textes

Neue Textteile sind durch ***Fett- und Kursivdruck*** gekennzeichnet. Auf Textteile, die entfallen, wird mit dem Symbol **■** hingewiesen oder diese Textteile erscheinen durchgestrichen (Beispiel: „~~ABCD~~“). Textänderungen werden gekennzeichnet, indem der neue Text in ***Fett- und Kursivdruck*** steht und der bisherige Text gelöscht oder durchgestrichen wird. Rein technische Änderungen, die von den Dienststellen im Hinblick auf die Erstellung des endgültigen Textes vorgenommen werden, werden allerdings nicht gekennzeichnet.

INHALT

	Seite
ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS	5
BEGRÜNDUNG.....	40
STELLUNGNAHME DES RECHTSAUSSCHUSSES ZUR RECHTSGRUNDLAGE	43
ERGEBNIS DER SCHLUSSABSTIMMUNG IM AUSSCHUSS	55

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

**über den Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 2009/71/Euratom des Rates über einen Gemeinschaftsrahmen für die nukleare Sicherheit kerntechnischer Anlagen
(COM(2013)0715 – C7-0385/2013 – 2013/0340(NLE))**

(Konsultation)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an den Rat (COM(2013)0715),
 - gestützt auf die Artikel 31 und 32 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft, gemäß denen es vom Rat konsultiert wurde (C7-0385/2013),
 - in Kenntnis der Stellungnahme des Rechtsausschusses zu der vorgeschlagenen Rechtsgrundlage,
 - gestützt auf Artikel 55 seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Industrie, Forschung und Energie (A7-0252/2014),
1. billigt den Vorschlag der Kommission in der geänderten Fassung;
 2. fordert die Kommission auf, ihren Vorschlag gemäß Artikel 293 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union und Artikel 106a des Vertrags zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft entsprechend zu ändern;
 3. fordert den Rat auf, es zu unterrichten, falls er beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;
 4. fordert den Rat auf, es erneut zu konsultieren, falls er beabsichtigt, den Vorschlag der Kommission entscheidend zu ändern;
 5. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

Änderungsantrag 1

**Vorschlag für eine Richtlinie
Bezugsvermerk 4 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

unter Hinweis auf, das Übereinkommen von Aarhus über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten, das 1998 von der Europäischen Gemeinschaft und allen Mitgliedstaaten der Europäischen Union unterzeichnet wurde,

Änderungsantrag 2

**Vorschlag für eine Richtlinie
Bezugsvermerk 4 b (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

unter Hinweis auf die im Zusammenhang mit der nuklearen Sicherheit im Zuge des Verfahrens „Aarhus Convention and Nuclear“ (ACN) eingeleitete Umsetzung des Übereinkommens von Aarhus, in deren Rahmen den Mitgliedstaaten vorgeschrieben wird, wesentliche Informationen über die nukleare Sicherheit zu veröffentlichen und die Öffentlichkeit an Entscheidungsverfahren zu beteiligen.

Änderungsantrag 3

**Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 6**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(6) Die Richtlinie 2011/70/Euratom des Rates vom 19. Juli 2011 über einen Gemeinschaftsrahmen für die verantwortungsvolle und sichere

(6) Die Richtlinie 2011/70/Euratom des Rates vom 19. Juli 2011 über einen Gemeinschaftsrahmen für die verantwortungsvolle und sichere

Entsorgung abgebrannter Brennelemente und radioaktiver Abfälle³³ verpflichtet die Mitgliedstaaten zur Schaffung und Aufrechterhaltung eines nationalen Rahmens für die Entsorgung abgebrannter Brennelemente und radioaktiver Abfälle.

³³ ABl. L 199 vom 2.8.2011, S. 48.

Entsorgung abgebrannter Brennelemente und radioaktiver Abfälle³³ verpflichtet die Mitgliedstaaten zur Schaffung und Aufrechterhaltung eines nationalen Rahmens für die Entsorgung abgebrannter Brennelemente und radioaktiver Abfälle. ***In der Entschließung des Europäischen Parlaments vom 14. März 2013 zu Risiko- und Sicherheitsbewertungen („Stresstests“) von Kernkraftwerken in der Europäischen Union und damit verbundenen Tätigkeiten^{33a} wird darauf hingewiesen, dass der Nuklearunfall von Fukushima die Gefahren radioaktiver Abfälle erneut deutlich vor Augen geführt hat.***

³³ ABl. L 199 vom 2.8.2011, S. 48.

^{33a} P7_TA(2013)0089.

Änderungsantrag 4

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 7

Vorschlag der Kommission

(7) In den Schlussfolgerungen des Rates vom 8. Mai 2007 über die nukleare Sicherheit und die sichere Entsorgung abgebrannter Brennelemente und radioaktiver Abfälle³⁴ heißt es, „dass die nukleare Sicherheit in einzelstaatlicher Verantwortung liegt, die gegebenenfalls in einem EU-Rahmen ausgeübt wird; (...) dass Beschlüsse über Sicherheitsmaßnahmen und die Überwachung kerntechnischer Anlagen weiterhin ausschließlich Sache der Betreiber und einzelstaatlichen Behörden sind“.

Geänderter Text

(7) In den Schlussfolgerungen des Rates vom 8. Mai 2007 über die nukleare Sicherheit und die sichere Entsorgung abgebrannter Brennelemente und radioaktiver Abfälle³⁴ heißt es, „dass die nukleare Sicherheit in einzelstaatlicher Verantwortung liegt, die gegebenenfalls in einem EU-Rahmen ausgeübt wird; (...) dass Beschlüsse über Sicherheitsmaßnahmen und die Überwachung kerntechnischer Anlagen weiterhin ausschließlich Sache der Betreiber und einzelstaatlichen Behörden sind“. ***In seiner Entschließung vom 14. März 2013 zu Risiko- und Sicherheitsbewertungen („Stresstests“) von Kernkraftwerken in der***

Europäischen Union und damit verbundenen Tätigkeiten hat das Europäische Parlament jedoch auf die staatenübergreifende Bedeutung der nuklearen Sicherheit hingewiesen und beispielsweise empfohlen, dass die regelmäßige Überprüfung auf gemeinsamen Sicherheitsstandards basieren sollte oder dass staatenübergreifende Garantien in den Bereichen Sicherheit und Überwachung gegeben werden müssen. In der Entschließung wird die Festlegung und Umsetzung verbindlicher Standards für die nukleare Sicherheit gefordert.

³⁴ Annahme durch den Ausschuss der Ständigen Vertreter am 25. April 2007 (Dok. Ref. 8784/07) und den Rat (Wirtschaft und Finanzen) am 8. Mai 2007.

³⁴ Annahme durch den Ausschuss der Ständigen Vertreter am 25. April 2007 (Dok. Ref. 8784/07) und den Rat (Wirtschaft und Finanzen) am 8. Mai 2007.

Änderungsantrag 5

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 15

Vorschlag der Kommission

(15) Starke und unabhängige Regulierungsbehörden sind eine der Grundlagen des europäischen Rechtsrahmens im Bereich der nuklearen Sicherheit. Ihre Unabhängigkeit sowie die unparteiische und transparente Ausübung ihrer Befugnisse sind entscheidend für ein hohes Niveau an nuklearer Sicherheit. Objektive Regulierungsentscheidungen und Durchsetzungsmaßnahmen sollten ohne ungebührliche Einflussnahme von außen (wie Druck im Zusammenhang mit sich ändernden politischen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Bedingungen oder Druck von Regierungsstellen oder anderen öffentlichen oder privaten Einrichtungen)

Geänderter Text

(15) Starke und unabhängige Regulierungsbehörden sind eine der Grundlagen des europäischen Rechtsrahmens im Bereich der nuklearen Sicherheit. Ihre **rechtliche** Unabhängigkeit sowie die unparteiische und transparente Ausübung ihrer Befugnisse sind entscheidend für ein hohes Niveau an nuklearer Sicherheit. Objektive Regulierungsentscheidungen und Durchsetzungsmaßnahmen sollten ohne ungebührliche Einflussnahme von außen (wie Druck im Zusammenhang mit sich ändernden politischen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Bedingungen oder Druck von Regierungsstellen oder anderen öffentlichen oder privaten Einrichtungen)

getroffen werden, die die Sicherheit gefährden könnte. Die negativen Folgen einer mangelnden Unabhängigkeit haben sich bei dem Unfall in Fukushima gezeigt. Die Bestimmungen der Richtlinie 2009/71/Euratom zur funktionalen Trennung der zuständigen Regulierungsbehörden sollten gestärkt werden, um sicherzustellen, dass die Regulierungsbehörden tatsächlich unabhängig und mit den geeigneten Mitteln und Kompetenzen ausgestattet sind, die für die ordnungsgemäße Durchführung der ihnen übertragenen Aufgaben erforderlich sind. Insbesondere sollte die Regulierungsbehörde über ausreichende rechtliche Befugnisse, eine ausreichende Personalausstattung und ausreichende finanzielle Mittel für die ordnungsgemäße Wahrnehmung der ihr übertragenen Aufgaben verfügen. Die strengeren Anforderungen zur Sicherstellung der Unabhängigkeit bei der Wahrnehmung der Regulierungsaufgaben sollten sich jedoch nicht nachteilig auf eine etwaige enge Zusammenarbeit mit anderen relevanten nationalen Behörden oder auf die allgemeinen politischen Leitlinien der jeweiligen Regierung auswirken, die **nicht mit den** Regulierungsaufgaben und **-befugnissen zusammenhängen**.

getroffen werden, die die Sicherheit gefährden könnte. Die negativen Folgen einer mangelnden Unabhängigkeit haben sich bei dem Unfall in Fukushima gezeigt. Die Bestimmungen der Richtlinie 2009/71/Euratom zur funktionalen Trennung der zuständigen Regulierungsbehörden sollten gestärkt werden, um sicherzustellen, dass die Regulierungsbehörden tatsächlich unabhängig und mit den geeigneten Mitteln und Kompetenzen ausgestattet sind, die für die ordnungsgemäße Durchführung der ihnen übertragenen Aufgaben erforderlich sind. Insbesondere sollte die Regulierungsbehörde über ausreichende rechtliche Befugnisse, eine ausreichende Personalausstattung und ausreichende finanzielle Mittel für die ordnungsgemäße Wahrnehmung der ihr übertragenen Aufgaben verfügen. Die strengeren Anforderungen zur Sicherstellung der Unabhängigkeit bei der Wahrnehmung der Regulierungsaufgaben sollten sich jedoch nicht nachteilig auf eine etwaige enge Zusammenarbeit mit anderen relevanten nationalen Behörden **und der Kommission** oder auf die allgemeinen politischen Leitlinien der jeweiligen Regierung auswirken, **durch die die** Regulierungsaufgaben und **-befugnisse der nationalen Behörden nicht infrage gestellt werden**.

Änderungsantrag 6

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 22

Vorschlag der Kommission

(22) **Um zu gewährleisten, dass** die richtigen Fähigkeiten erworben und ein angemessenes Kompetenzniveau erreicht und aufrechterhalten wird, sollten alle Parteien sicherstellen, dass sämtliche

Geänderter Text

(22) **Damit** die richtigen Fähigkeiten erworben und ein angemessenes Kompetenzniveau erreicht und aufrechterhalten wird, sollten alle Parteien sicherstellen, dass sämtliche Mitarbeiter

Mitarbeiter (einschließlich der Subunternehmer), die Verantwortung im Bereich der nuklearen Sicherheit kerntechnischer Anlagen und der anlageninternen Notfallvorsorge und -bekämpfung tragen, einen kontinuierlichen Lernprozess durchlaufen. Erreicht werden kann dies durch die Erstellung von Schulungsprogrammen und Schulungsplänen, Verfahren für eine regelmäßige Überprüfung und Aktualisierung der Schulungsprogramme sowie die Einsetzung angemessener Haushaltsmittel für diese Schulungen.

(einschließlich der Subunternehmer), die Verantwortung im Bereich der nuklearen Sicherheit kerntechnischer Anlagen und der anlageninternen Notfallvorsorge und -bekämpfung tragen, einen kontinuierlichen Lernprozess durchlaufen. Erreicht werden kann dies durch die Erstellung von Schulungsprogrammen und Schulungsplänen, Verfahren für eine regelmäßige Überprüfung und Aktualisierung der Schulungsprogramme, **den Austausch von Fachwissen zwischen den Mitgliedstaaten der EU und Drittländern** sowie die Einsetzung angemessener Haushaltsmittel für diese Schulungen.

Änderungsantrag 7

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 23

Vorschlag der Kommission

(23) Eine weitere wichtige Lehre aus dem Nuklearunfall von Fukushima ist die Erkenntnis, dass die Transparenz im Bereich der nuklearen Sicherheit erhöht werden muss. Transparenz ist auch ein wichtiger Faktor für eine größere Unabhängigkeit bei der Entscheidungsfindung der Regulierungsbehörden. Daher sollten die derzeitigen Bestimmungen der Richtlinie 2009/71/Euratom über die der Öffentlichkeit zu übermittelnden Informationen dahingehend genauer gefasst werden, welche Arten von Informationen innerhalb welcher Fristen von der zuständigen Regulierungsbehörde und vom Genehmigungsinhaber mindestens bereitzustellen sind. In diesem Zusammenhang müssen beispielsweise die Arten von Informationen bestimmt werden, die von der zuständigen Regulierungsbehörde und dem

Geänderter Text

(23) Eine weitere wichtige Lehre aus dem Nuklearunfall von Fukushima ist die Erkenntnis, dass die Transparenz im Bereich der nuklearen Sicherheit erhöht werden muss. Transparenz ist auch ein wichtiger Faktor für eine größere Unabhängigkeit bei der Entscheidungsfindung der Regulierungsbehörden. Daher sollten die derzeitigen Bestimmungen der Richtlinie 2009/71/Euratom über die der Öffentlichkeit zu übermittelnden Informationen dahingehend genauer gefasst werden, welche Arten von Informationen innerhalb welcher Fristen von der zuständigen Regulierungsbehörde und vom Genehmigungsinhaber mindestens bereitzustellen sind. In diesem Zusammenhang müssen beispielsweise die Arten von Informationen bestimmt werden, die von der zuständigen Regulierungsbehörde und dem

Genehmigungsinhaber im Rahmen ihrer umfassenderen Transparenzstrategien mindestens bereitzustellen sind. Informationen sollten rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden, insbesondere **im Falle außergewöhnlicher Ereignisse** und **Unfälle**. Die Ergebnisse der periodischen Sicherheitsüberprüfungen und der internationalen Peer Reviews sollten der Öffentlichkeit ebenfalls zugänglich gemacht werden.

Genehmigungsinhaber im Rahmen ihrer umfassenderen Transparenzstrategien mindestens bereitzustellen sind. Informationen sollten rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden, insbesondere **bei Störfällen** und **Unfällen**. Die Ergebnisse der periodischen Sicherheitsüberprüfungen und der internationalen Peer Reviews sollten der Öffentlichkeit ebenfalls zugänglich gemacht werden. **In der Entschließung des Europäischen Parlaments vom 14. März 2013 zu Risiko- und Sicherheitsbewertungen („Stresstests“) von Kernkraftwerken in der Europäischen Union und damit verbundenen Tätigkeiten wird gefordert, dass die EU-Bürger umfassend über die nukleare Sicherheit in der Union informiert und dazu angehört werden.**

Änderungsantrag 8

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 24

Vorschlag der Kommission

(24) Die Vorschriften dieser Richtlinie zur Transparenz ergänzen entsprechende Vorschriften bestehender Euratom-Rechtsakte. Mit der Entscheidung 87/600/Euratom des Rates vom 14. Dezember 1987 über Gemeinschaftsvereinbarungen für den beschleunigten Informationsaustausch im Fall einer radiologischen Notstandssituation⁴² wird den Mitgliedstaaten die Verpflichtung auferlegt, die Kommission und die übrigen Mitgliedstaaten im **Falle** einer radiologischen Notstandssituation in ihrem Hoheitsgebiet zu benachrichtigen und zu informieren; die Richtlinie 89/618/Euratom des Rates vom 27. November 1989⁴³ enthält Anforderungen an die Mitgliedstaaten zur Unterrichtung der

Geänderter Text

(24) Die Vorschriften dieser Richtlinie zur Transparenz ergänzen entsprechende Vorschriften bestehender Euratom-Rechtsakte. Mit der Entscheidung 87/600/Euratom des Rates vom 14. Dezember 1987 über Gemeinschaftsvereinbarungen für den beschleunigten Informationsaustausch im Fall einer radiologischen Notstandssituation⁴² wird den Mitgliedstaaten die Verpflichtung auferlegt, die Kommission und die übrigen Mitgliedstaaten im **Fall** einer radiologischen Notstandssituation in ihrem Hoheitsgebiet zu benachrichtigen und zu informieren; die Richtlinie 89/618/Euratom des Rates vom 27. November 1989⁴³ enthält Anforderungen an die Mitgliedstaaten zur Unterrichtung der

Bevölkerung über zu ergreifende Gesundheitsschutzmaßnahmen und Verhaltensmaßregeln bei einer radiologischen Notstandssituation sowie zur vorherigen und fortlaufenden Information von Bevölkerungsgruppen, die von einer radiologischen Notstandssituation betroffen sein könnten. Neben der in einem solchen Fall vorgesehenen Unterrichtung sollten die Mitgliedstaaten im Rahmen dieser Richtlinie ferner für angemessene Transparenzvorschriften sorgen, die eine unverzügliche Übermittlung von Informationen und deren regelmäßige Aktualisierung sicherstellen, *so dass* die Arbeitskräfte und die Bevölkerung über alle mit der nuklearen Sicherheit zusammenhängenden Ereignisse, einschließlich *außergewöhnlicher Ereignisse* oder Unfälle, informiert sind. *Außerdem sollte der Öffentlichkeit die Möglichkeit gegeben werden, sich effektiv an den Genehmigungsverfahren für kerntechnische Anlagen zu beteiligen, und die zuständige Regulierungsbehörde sollte etwaige sicherheitsrelevante Informationen unabhängig weitergeben können, ohne dass dafür die Zustimmung anderer öffentlicher oder privater Stellen erforderlich ist.*

⁴² ABl. L 371 vom 30.12.1987, S. 76.

⁴³ ABl. L 357 vom 7.12.1989, S. 31.

Bevölkerung über zu ergreifende Gesundheitsschutzmaßnahmen und Verhaltensmaßregeln bei einer radiologischen Notstandssituation sowie zur vorherigen und fortlaufenden Information von Bevölkerungsgruppen, die von einer radiologischen Notstandssituation betroffen sein könnten. Neben der in einem solchen Fall vorgesehenen Unterrichtung sollten die Mitgliedstaaten im Rahmen dieser Richtlinie ferner für angemessene Transparenzvorschriften sorgen, die eine unverzügliche Übermittlung von Informationen und deren regelmäßige Aktualisierung sicherstellen, *sodass* die Arbeitskräfte und die Bevölkerung über alle mit der nuklearen Sicherheit zusammenhängenden Ereignisse, einschließlich *Störfälle* oder Unfälle, informiert sind.

⁴² ABl. L 371 vom 30.12.1987, S. 76.

⁴³ ABl. L 357 vom 7.12.1989, S. 31.

Änderungsantrag 9

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 25

Vorschlag der Kommission

(25) Mit der Richtlinie 2009/71/Euratom wurde eine rechtlich bindender

Geänderter Text

(25) Mit der Richtlinie 2009/71/Euratom wurde eine rechtlich bindender

Gemeinschaftsrahmen für ein legislatives, administratives und organisatorisches System im Bereich der nuklearen Sicherheit geschaffen. Die Richtlinie enthält keine spezifischen Vorschriften für kerntechnische Anlagen. Angesichts der technischen Fortschritte der IAEO, des Verbandes der westeuropäischen Aufsichtsbehörden im Nuklearbereich (WENRA) und anderer Fachgremien sowie der Lehren aus den Stresstests und den Untersuchungen zum Nuklearunfall von Fukushima sollte die Richtlinie 2009/71/Euratom dahingehend geändert werden, dass sie Gemeinschaftsziele im Bereich der nuklearen Sicherheit für alle Phasen des Lebenszyklus kerntechnischer Anlagen (Standortwahl, Auslegung, Bau, Inbetriebnahme, Betrieb, Stilllegung) enthält.

Gemeinschaftsrahmen für ein legislatives, administratives und organisatorisches System im Bereich der nuklearen Sicherheit geschaffen. Die Richtlinie enthält keine spezifischen Vorschriften für kerntechnische Anlagen. Angesichts der technischen Fortschritte der IAEO, des Verbandes der westeuropäischen Aufsichtsbehörden im Nuklearbereich (WENRA) und anderer Fachgremien sowie der Lehren aus den Stresstests und den Untersuchungen zum Nuklearunfall von Fukushima sollte die Richtlinie 2009/71/Euratom dahingehend geändert werden, dass sie **rechtlich bindende** Gemeinschaftsziele im Bereich der nuklearen Sicherheit für alle Phasen des Lebenszyklus kerntechnischer Anlagen (Standortwahl, Auslegung, Bau, Inbetriebnahme, Betrieb, Stilllegung) enthält.

Änderungsantrag 10

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 28

Vorschlag der Kommission

(28) Für neue Reaktorauslegungen wird eindeutig erwartet, dass in der ursprünglichen Auslegung bereits berücksichtigt wird, was bei vorangehenden Generationen von Reaktoren als auslegungsüberschreitend angesehen wurde. Erweiterte Auslegungsbedingungen sind Unfallbedingungen, die für Auslegungsstörfälle nicht berücksichtigt werden, denen aber bei der Auslegung der Anlagen gemäß **der Methodik** der bestmöglichen Abschätzung Rechnung getragen wird und für die die Freisetzung von radioaktivem Material in vertretbaren Grenzen gehalten wird. **Erweiterte** Auslegungsbedingungen **könnten** die

Geänderter Text

(28) Für neue Reaktorauslegungen wird eindeutig erwartet, dass in der ursprünglichen Auslegung bereits berücksichtigt wird, was bei vorangehenden Generationen von Reaktoren als auslegungsüberschreitend angesehen wurde. Erweiterte Auslegungsbedingungen sind Unfallbedingungen, die für Auslegungsstörfälle nicht berücksichtigt werden, denen aber bei der Auslegung der Anlagen gemäß **den Methoden** der bestmöglichen Abschätzung Rechnung getragen wird und für die die Freisetzung von radioaktivem Material in vertretbaren Grenzen gehalten wird. **Die erweiterten** Auslegungsbedingungen **sollten** die

Bedingungen schwerer Unfälle umfassen.

Bedingungen schwerer Unfälle umfassen.

Änderungsantrag 11

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 29

Vorschlag der Kommission

(29) Die Anwendung des gestaffelten Sicherheitskonzepts bei den organisatorischen und verhaltensbezogenen Tätigkeiten sowie der Auslegung im Zusammenhang mit einer kerntechnischen Anlage gewährleistet, dass für sicherheitsrelevante Tätigkeiten Vorschriften auf voneinander unabhängigen Ebenen gelten, **so dass** im Fall eines Ausfalls dieser entdeckt und durch geeignete Maßnahmen ausgeglichen würde. Die unabhängige Wirksamkeit jeder **der verschiedenen Ebenen** ist ein wesentliches Element des gestaffelten Sicherheitskonzepts zur Verhütung von Unfällen und zur Abschwächung der Folgen, falls diese eintreten.

Geänderter Text

(29) Die Anwendung des gestaffelten Sicherheitskonzepts bei den organisatorischen und verhaltensbezogenen Tätigkeiten sowie der Auslegung im Zusammenhang mit einer kerntechnischen Anlage gewährleistet, dass für sicherheitsrelevante Tätigkeiten Vorschriften auf voneinander unabhängigen Ebenen gelten, **sodass** im Fall eines Ausfalls dieser entdeckt und durch geeignete Maßnahmen ausgeglichen **oder berichtigt** würde. Die unabhängige Wirksamkeit jeder **einzelnen Ebene** ist ein wesentliches Element des gestaffelten Sicherheitskonzepts zur Verhütung von Unfällen, **zur Feststellung und Überwachung von Abweichungen** und zur Abschwächung der Folgen, falls diese eintreten.

Änderungsantrag 12

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 33

Vorschlag der Kommission

(33) Mit **der vorliegenden** Richtlinie werden neue Bestimmungen über die Selbstbewertungen und die Peer Reviews kerntechnischer Anlagen eingeführt, die sich auf ausgewählte Themen der nuklearen Sicherheit stützen und den gesamten Lebenszyklus der Anlagen erfassen. Auf internationaler Ebene wurden

Geänderter Text

(33) Mit **dieser** Richtlinie werden neue Bestimmungen über die Selbstbewertungen und die Peer Reviews kerntechnischer Anlagen eingeführt, die sich auf ausgewählte Themen der nuklearen Sicherheit stützen und den gesamten Lebenszyklus der Anlagen erfassen. Auf internationaler Ebene wurden bereits solide

bereits solide Erfahrungen mit der Durchführung solcher Peer Reviews für Kernkraftwerke gesammelt. Auf EU-Ebene haben die Erfahrungen mit dem Stresstest-Verfahren gezeigt, wie nützlich ein koordiniertes Vorgehen für die Bewertung und die Überprüfung der Sicherheit der Kernkraftwerke in der EU ist. Ein ähnlicher Mechanismus, der auf der Zusammenarbeit zwischen den Regulierungsbehörden der Mitgliedstaaten und der Kommission beruht, sollte zur Anwendung kommen. Die zuständigen Regulierungsbehörden, die im Rahmen von Expertengruppen wie ENSREG Koordinierungsaufgaben wahrnehmen, könnten mit ihrem Fachwissen zur Ermittlung der einschlägigen sicherheitstechnischen Themen und zur Durchführung der Peer Reviews beitragen. Falls es den Mitgliedstaaten nicht gelingt, **zumindest** ein Thema gemeinsam auszuwählen, sollte die Kommission ein oder mehrere Themen bestimmen, das bzw. die Gegenstand der Peer Reviews sein sollte bzw. sollten. Die Beteiligung anderer Interessenträger, z. B. von Organisationen für technische Unterstützung, internationalen Beobachtern oder nichtstaatlichen Organisationen, könnten einen Mehrwert für die Peer Reviews bedeuten.

Erfahrungen mit der Durchführung solcher Peer Reviews für Kernkraftwerke gesammelt. Auf EU-Ebene haben die Erfahrungen mit dem Stresstest-Verfahren gezeigt, wie nützlich ein koordiniertes Vorgehen für die Bewertung und die Überprüfung der Sicherheit der Kernkraftwerke in der EU ist. Ein ähnlicher Mechanismus, der auf der Zusammenarbeit zwischen den Regulierungsbehörden der Mitgliedstaaten und der Kommission **im Rahmen der ENSREG** beruht, sollte zur Anwendung kommen. Die zuständigen Regulierungsbehörden, die im Rahmen von Expertengruppen wie ENSREG Koordinierungsaufgaben wahrnehmen, könnten mit ihrem Fachwissen zur Ermittlung der einschlägigen sicherheitstechnischen Themen und zur Durchführung der Peer Reviews beitragen. Falls es den Mitgliedstaaten nicht gelingt, **mindestens** ein Thema gemeinsam auszuwählen, sollte die Kommission ein oder mehrere Themen bestimmen, das bzw. die Gegenstand der Peer Reviews sein sollte bzw. sollten. Die Beteiligung anderer Interessenträger, z. B. von Organisationen für technische Unterstützung, internationalen Beobachtern oder nichtstaatlichen Organisationen, könnten einen Mehrwert für die Peer Reviews bedeuten.

Änderungsantrag 13

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 33 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(33a) Da Überschneidungen mit den bestehenden internationalen Gutachterverfahren und die Einmischung in die Arbeit der unabhängigen nationalen Regulierungsbehörden

drohen, sollten themenbezogene Peer Reviews auf den Erfahrungen gründen, die ENSREG und WENRA im Rahmen der europäischen Sicherheitsneubewertungen nach Fukushima gesammelt haben. Die ENSREG sollte von den Mitgliedstaaten mit der Themenwahl sowie der Organisation, Durchführung und Weiterbehandlung des themenbezogenen Peer Reviews betraut werden.

Änderungsantrag 14

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 35

Vorschlag der Kommission

(35) *Zudem sollte ein angemessener Follow-up-Mechanismus eingerichtet werden, um sicherzustellen*, dass die Ergebnisse der Peer Reviews ordnungsgemäß umgesetzt werden. Peer Reviews sollten dabei helfen, die Sicherheit einzelner kerntechnischer Anlagen zu verbessern sowie allgemeine sicherheitstechnische Empfehlungen und Leitlinien *zu erarbeiten*, die für die gesamte Union gültig sind.

Geänderter Text

(35) *Es sollten angemessene Folgemaßnahmen ergriffen* werden, um *damit* die Ergebnisse der Peer Reviews ordnungsgemäß umgesetzt werden. Peer Reviews sollten dabei helfen, die Sicherheit einzelner kerntechnischer Anlagen *vor dem Hintergrund unterschiedlicher Anwendungen* zu verbessern sowie allgemeine sicherheitstechnische Empfehlungen und Leitlinien *auszuarbeiten*, die für die gesamte Union gültig sind.

Änderungsantrag 15

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 36

Vorschlag der Kommission

(36) Falls die Kommission erhebliche Abweichungen oder Verzögerungen bei der Umsetzung der technischen Empfehlungen des Peer-Review-Verfahrens feststellt, sollte die Kommission die zuständigen

Geänderter Text

(36) Falls die Kommission – *in enger Abstimmung mit der ENSREG* – erhebliche Abweichungen oder Verzögerungen bei der Umsetzung der technischen Empfehlungen des Peer-Review-Verfahrens feststellt, sollte die

Regulierungsbehörden nicht betroffener Mitgliedstaaten ersuchen, einen Kontrollbesuch zu organisieren und durchzuführen, um ein vollständiges Bild der Lage zu erhalten und den **betreffenden** Mitgliedstaat über mögliche Maßnahmen zur Behebung etwaiger festgestellter Mängel zu unterrichten.

Kommission die zuständigen Regulierungsbehörden nicht betroffener Mitgliedstaaten ersuchen, einen Kontrollbesuch zu organisieren und durchzuführen, um ein vollständiges Bild der Lage zu erhalten und den **betroffenen** Mitgliedstaat über mögliche Maßnahmen zur Behebung etwaiger festgestellter Mängel zu unterrichten.

Änderungsantrag 16

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 42 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(42a) Die ENSREG hat Erfahrungen mit der Durchführung der Stresstests in der EU, setzt sich aus allen EU-Regulierungsbehörden für nukleare Sicherheit und Vertretern der Kommission zusammen und sollte eng in die Auswahl der Themen der regelmäßigen Peer Reviews, deren Organisation und deren Weiterbehandlung eingebunden werden, insbesondere im Hinblick auf die Umsetzung der Empfehlungen.

Änderungsantrag 17

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 1 – Nummer 2 Richtlinie 2009/71/Euratom Artikel 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

c) **zu gewährleisten**, dass die Mitgliedstaaten geeignete innerstaatliche Vorkehrungen treffen, damit kerntechnische Anlagen so ausgelegt, gebaut, in Betrieb genommen, betrieben und stillgelegt werden und ihr Standort so gewählt ist, dass unzulässige Freisetzungen

c) **dafür zu sorgen**, dass die Mitgliedstaaten geeignete innerstaatliche Vorkehrungen treffen, damit kerntechnische Anlagen so ausgelegt, gebaut, in Betrieb genommen, betrieben und stillgelegt werden und ihr Standort so gewählt ist, dass unzulässige Freisetzungen von Radioaktivität **auf ein Mindestmaß**

von Radioaktivität *vermieden* werden.

beschränkt werden.

Änderungsantrag 18

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 2 a (neu)

Richtlinie 2009/71/Euratom

Artikel 1 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

***(2a) In Artikel 1 wird folgender
Buchstabe angefügt:***

***„d) die Sicherheitskultur im
Nuklearbereich zu fördern und zu
stärken.“***

Änderungsantrag 19

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Nummer 4

Richtlinie 2009/71/Euratom

Artikel 3 – Nummer 7

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

***7. „außergewöhnliches Ereignis“ jedes
unbeabsichtigte Vorkommnis, dessen
Folgen oder potenziellen Folgen aus Sicht
des Strahlenschutzes oder der nuklearen
Sicherheit nicht vernachlässigbar sind;***

entfällt

Begründung

Zur Angleichung an die Definitionen der IAEO wird diese Begriffsbestimmung gestrichen und durch jene des Begriffs „Störfall“ ersetzt.

Änderungsantrag 20

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Nummer 4

Richtlinie 2009/71/Euratom

Artikel 3 – Nummer 7 a (neu)

7a. „Störfall“ jedes unbeabsichtigte Ereignis, einschließlich Betriebsfehler, Ausrüstungsversagen, auslösende Ereignisse, Vorzeichen von Unfällen, Beinahe-Unfälle und sonstige Störungen sowie böswillige oder nicht in böser Absicht begangene unerlaubte Handlungen, dessen bzw. deren Folgen oder potenzielle Folgen aus Sicht des Strahlenschutzes oder der nuklearen Sicherheit nicht vernachlässigbar sind;

Begründung

Angleichung an die Definition der IAEO.

Änderungsantrag 21

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Nummer 4

Richtlinie 2009/71/Euratom

Artikel 3 – Nummer 8

8. „Unfall“ jedes **nicht geplante** Ereignis, einschließlich Betriebsfehler, Ausrüstungsversagen und sonstige Störungen, dessen bzw. deren Folgen oder **potenziellen** Folgen aus Sicht des Strahlenschutzes oder der nuklearen Sicherheit nicht vernachlässigbar sind;

8. „Unfall“ jedes **unbeabsichtigte** Ereignis, einschließlich Betriebsfehler, Ausrüstungsversagen und sonstige Störungen, dessen bzw. deren Folgen oder **potenzielle** Folgen aus Sicht des Strahlenschutzes oder der nuklearen Sicherheit nicht vernachlässigbar sind;

Begründung

Angleichung an die Definition der IAEO.

Änderungsantrag 22

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Nummer 4

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

8a. „Ausgangsbedingungen für einen Unfall“ Abweichungen vom Normalbetrieb, die seltener und schwerwiegender als vorsorglich berücksichtigte betriebliche Vorkommnisse sind und Auslegungsstörfälle sowie erweiterte Auslegungsbedingungen umfassen;

Änderungsantrag 23

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Nummer 4**
Richtlinie 2009/71/Euratom
Artikel 3 – Nummer 12

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

„vernünftigerweise **erreichbar**“ die Tatsache, dass zusätzlich zur Erfüllung der Anforderungen der guten fachlichen Praxis im Ingenieurwesen weitere sicherheitstechnische oder Risikobegrenzungsmaßnahmen für die Auslegung, die Inbetriebnahme, den Betrieb und die Stilllegung einer kerntechnischen Anlage angestrebt werden sollten und dass diese Maßnahmen durchgeführt werden sollten, sofern nicht nachgewiesen werden kann, dass sie in einem deutlichen Missverhältnis zum sicherheitstechnischen Nutzen stehen, der durch sie erreicht würde;

„vernünftigerweise **durchführbar**“ die Tatsache, dass zusätzlich zur Erfüllung der Anforderungen der guten fachlichen Praxis im Ingenieurwesen weitere sicherheitstechnische **Maßnahmen** oder Risikobegrenzungsmaßnahmen für die Auslegung, die Inbetriebnahme, den Betrieb und die Stilllegung einer kerntechnischen Anlage angestrebt werden sollten und dass diese Maßnahmen durchgeführt werden sollten, **nicht die nationale Regulierungsbehörde feststellt**, dass sie **nachweislich** in einem deutlichen Missverhältnis zum sicherheitstechnischen Nutzen stehen, der durch sie erreicht würde;

(Die Ersetzung von „vernünftigerweise erreichbar“ durch „vernünftigerweise durchführbar“ gilt für den gesamten Text. Bei ihrer Annahme werden entsprechende Änderungen im gesamten Text erforderlich).

Änderungsantrag 24

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Nummer 4

Richtlinie 2009/71/Euratom

Artikel 3 – Nummer 13

Vorschlag der Kommission

13. „Auslegungsbasis“ die Bandbreite von Bedingungen und Ereignissen, die ausdrücklich bei der Auslegung einer Anlage gemäß festgelegten Kriterien berücksichtigt werden und denen die Anlage durch den geplanten Betrieb von Sicherheitssystemen standhalten kann, ohne zulässige Grenzwerte zu überschreiten;

Geänderter Text

13. „Auslegungsbasis“ die Bandbreite **und kumulative Wirkung** von Bedingungen und Ereignissen, die ausdrücklich bei der Auslegung einer Anlage gemäß festgelegten Kriterien berücksichtigt werden und denen die Anlage durch den geplanten Betrieb von Sicherheitssystemen standhalten kann, ohne zulässige Grenzwerte zu überschreiten;

Änderungsantrag 25

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Nummer 4

Richtlinie 2009/71/Euratom

Artikel 3 – Nummer 14

Vorschlag der Kommission

14. „Auslegungsstörfall“ Unfallbedingungen, **gegen** die eine Anlage gemäß festgelegten **Kriterien** ausgelegt ist und bei denen die **Schädigung des Brennstoffs und die** Freisetzung radioaktiver Stoffe innerhalb **zulässiger** Grenzwerte gehalten **werden**;

Geänderter Text

14. „Auslegungsstörfall“ **einen Störfall, der** Unfallbedingungen **hervorruft, für** die eine Anlage gemäß festgelegten **Auslegungskriterien und konservativen Methoden** ausgelegt ist und bei denen die Freisetzung radioaktiver Stoffe innerhalb **vertretbarer** Grenzwerte gehalten **wird**;

Änderungsantrag 26

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Nummer 4

Richtlinie 2009/71/Euratom
Artikel 3 – Nummer 15

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

**15. „auslegungsüberschreitender Unfall“
einen Unfall, der möglich ist, aber bei der
Auslegung nicht vollständig
berücksichtigt wurde, da er als zu
unwahrscheinlich angesehen wurde;**

entfällt

Änderungsantrag 27

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Nummer 4**
Richtlinie 2009/71/Euratom
Artikel 3 – Nummer 16 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

**16a. „erweiterte
Auslegungsbedingungen“
Unfallbedingungen, die für
Auslegungsstörfälle nicht berücksichtigt
werden, denen aber bei der Auslegung der
Anlagen gemäß den Methoden der
bestmöglichen Abschätzung Rechnung
getragen wird und bei denen die
Freisetzung radioaktiver Stoffe innerhalb
vertretbarer Grenzwerte gehalten wird;
erweiterte Auslegungsbedingungen
können die Bedingungen schwerer
Unfälle umfassen;**

Änderungsantrag 28

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Nummer 4**
Richtlinie 2009/71/Euratom
Artikel 3 – Nummer 17 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

17a. „Überprüfung“ eine Untersuchung, bei der sichergestellt wird, dass Produkte einer Phase des Systems, Systemkomponenten, Methoden, Berechnungsinstrumente, Computerprogramme sowie Entwicklung und Herstellung sämtliche Anforderungen der vorhergehenden Phase erfüllen;

Änderungsantrag 29

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Nummer 4

Richtlinie 2009/71/Euratom

Artikel 3 – Nummer 17 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

17b. „schwerer Unfall“ Unfallbedingungen, die schwerwiegender als ein Auslegungsstörfall sind und bei denen der Reaktorkern erheblich beschädigt wird;

Begründung

Angleichung an die Definitionen der IAEA.

Änderungsantrag 30

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Nummer 6 – Buchstabe a

Richtlinie 2009/71/Euratom

Artikel 4 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1. Die Mitgliedstaaten schaffen einen nationalen Gesetzes-, Vollzugs- und Organisationsrahmen (nachstehend „nationaler Rahmen“ genannt) für die

1. Die Mitgliedstaaten schaffen einen nationalen Gesetzes-, Vollzugs-, **Verwaltungs-** und Organisationsrahmen (nachstehend „nationaler Rahmen“

nukleare Sicherheit kerntechnischer Anlagen, der die Zuweisung der Verantwortlichkeiten regelt und für die Koordinierung zwischen den zuständigen staatlichen Stellen sorgt. Der nationale Rahmen sieht insbesondere Folgendes vor:

genannt) für die nukleare Sicherheit kerntechnischer Anlagen, der die Zuweisung der Verantwortlichkeiten regelt und für die Koordinierung zwischen den zuständigen staatlichen Stellen sorgt. Der nationale Rahmen sieht insbesondere Folgendes vor:

Änderungsantrag 31

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Nummer 7

Richtlinie 2009/71/Euratom

Artikel 5 – Absatz 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

(a) **funktional** von allen anderen öffentlichen oder privaten Stellen getrennt ist, die mit der Förderung oder Nutzung von Kernenergie oder der Elektrizitätserzeugung befasst sind;

Geänderter Text

(a) **rechtlich** von allen anderen öffentlichen oder privaten Stellen getrennt ist, die mit der Förderung oder Nutzung von Kernenergie oder der Elektrizitätserzeugung befasst sind;

Änderungsantrag 32

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Nummer 7

Richtlinie 2009/71/Euratom

Artikel 5 – Absatz 2 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

(c) **die Regulierung betreffende Entscheidungen trifft**, die sich auf objektive und nachprüfbare sicherheitsrelevante Kriterien stützen;

Geänderter Text

(c) **transparente Entscheidungsverfahren einführt**, die sich auf objektive und nachprüfbare sicherheitsrelevante Kriterien stützen;

Änderungsantrag 33

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Nummer 7

Richtlinie 2009/71/Euratom

Artikel 5 – Absatz 2 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission

(d) über ihre eigenen Haushaltsmittel verfügt und bei der Verwendung der zugewiesenen Mittel eigenständig ist. Der Finanzierungsmechanismus und das Verfahren der Zuweisung von Haushaltsmitteln werden im nationalen Rahmen eindeutig festgelegt;

Geänderter Text

(d) über ihre eigenen Haushaltsmittel verfügt und bei der Verwendung der zugewiesenen Mittel eigenständig ist; der Finanzierungsmechanismus und das Verfahren der Zuweisung von Haushaltsmitteln werden im nationalen Rahmen eindeutig festgelegt ***und sollten Bestimmungen über die Schaffung neuer und das Management bestehender Kenntnisse, Sachkenntnisse und Kompetenzen enthalten;***

Änderungsantrag 34

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Nummer 7

Richtlinie 2009/71/Euratom

Artikel 5 – Absatz 2 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission

(e) eine ***angemessen*** Anzahl von Mitarbeitern ***mit der erforderlichen*** Qualifikation, Erfahrung und Sachkenntnis ***beschäftigt;***

Geänderter Text

(e) eine ***angemessene*** Anzahl von Mitarbeitern ***beschäftigt, die sämtlich – zumal nach politischen Gesichtspunkten ernannte Mitglieder des Verwaltungsrats – über die für die Erfüllung ihrer Pflichten erforderliche*** Qualifikation, Erfahrung und Sachkenntnis ***verfügen und auf externe wissenschaftliche und technische Ressourcen sowie ergänzende Sachkenntnis zurückgreifen können, soweit dies zur Unterstützung ihrer Regulierungsaufgaben als notwendig erachtet wird und mit den Grundsätzen der Transparenz, der Unabhängigkeit und der Integrität der Regulierungsverfahren im Einklang steht;***

Änderungsantrag 35

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Nummer 7
Richtlinie 2009/71/Euratom
Artikel 5 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

3a. Entscheidungsbefugte Personen werden in der zuständigen Regulierungsbehörde gemäß eindeutig festgelegten Verfahren und Anforderungen ernannt. Während ihrer Amtszeit können sie insbesondere dann ihres Amtes enthoben werden, wenn sie die in diesem Artikel genannte Bedingung, unabhängig zu sein, nicht erfüllen oder eine Verfehlung nach einzelstaatlichem Recht begangen haben. Im Fall der Stellen, bei denen Interessenkonflikte auftreten können, wird eine angemessene Bedenkzeit festgelegt.

Änderungsantrag 36

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Nummer 7
Richtlinie 2009/71/Euratom
Artikel 5 – Absatz 3 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(e) Ergreifen von Durchsetzungsmaßnahmen, einschließlich der Einstellung des Betriebs einer kerntechnischen Anlage in Einklang mit den Bedingungen des nationalen Rahmens nach Artikel 4 Absatz 1.

(e) Ergreifen von Durchsetzungsmaßnahmen, einschließlich **Sanktionen gemäß Artikel 9a und** der Einstellung des Betriebs einer kerntechnischen Anlage in Einklang mit den Bedingungen des nationalen Rahmens nach Artikel 4 Absatz 1.

Änderungsantrag 37

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Nummer 7

Richtlinie 2009/71/Euratom

Artikel 5 – Absatz 3 – Buchstabe f (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(f) Schaffung geeigneter Bedingungen für Forschungs- und Entwicklungsmaßnahmen, die notwendig sind, um die erforderliche Wissensgrundlage aufzubauen und das Management von Sachkenntnissen für den Regulierungsprozess zu fördern.

Änderungsantrag 38

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Nummer 8 – Buchstabe d

Richtlinie 2009/71/Euratom

Artikel 6 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

4. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Genehmigungsinhaber nach dem nationalen Rahmen verpflichtet sind, Managementsysteme einzurichten und anzuwenden, die der nuklearen Sicherheit gebührenden Vorrang einräumen und die regelmäßig von der zuständigen Regulierungsbehörde überprüft werden.“

4. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Genehmigungsinhaber nach dem nationalen Rahmen verpflichtet sind, Managementsysteme einzurichten und anzuwenden, die der nuklearen Sicherheit ***und damit auch der Förderung und Stärkung der Sicherheitskultur im Nuklearbereich*** gebührenden Vorrang einräumen und die regelmäßig von der zuständigen Regulierungsbehörde überprüft werden.

Änderungsantrag 39

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Nummer 8 – Buchstabe f

Richtlinie 2009/71/Euratom

Artikel 6 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission

5. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Genehmigungsinhaber nach dem nationalen Rahmen verpflichtet sind, dauerhaft angemessene finanzielle und **personelle Mittel** mit der **entsprechenden** Qualifikation, Erfahrung und Sachkenntnis zur Erfüllung ihrer in den Absätzen 1 bis 4a und den Artikeln 8a bis 8d festgelegten Pflichten in Bezug auf die nukleare Sicherheit einer kerntechnischen Anlage vorzusehen und bereitzuhalten. Diese Verpflichtungen erstrecken sich auch auf Arbeitnehmer, die für Unterauftragnehmer tätig sind.

Geänderter Text

5. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Genehmigungsinhaber nach dem nationalen Rahmen verpflichtet sind, dauerhaft angemessene finanzielle **Mittel** und **Mitarbeiter** mit der **angemessenen** Qualifikation, Erfahrung und Sachkenntnis zur Erfüllung ihrer in den Absätzen 1 bis 4a und den Artikeln 8a bis 8d festgelegten Pflichten in Bezug auf die nukleare Sicherheit einer kerntechnischen Anlage **auch während und nach deren Stilllegung** vorzusehen und bereitzuhalten. Diese Verpflichtungen erstrecken sich auch auf Arbeitnehmer, die für Unterauftragnehmer tätig sind.

Änderungsantrag 40

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Nummer 9

Richtlinie 2009/71/Euratom

Artikel 7

Vorschlag der Kommission

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass der nationale Rahmen Vorkehrungen für die Aus- und Fortbildung vorschreibt, die alle Beteiligten für ihr Personal, das mit Aufgaben im Bereich der nuklearen Sicherheit kerntechnischer Anlagen und der anlageninternen Notfallvorsorge und -bekämpfung betraut ist, treffen müssen, damit auf dem neuesten Stand befindliche, gegenseitig anerkannte Kenntnisse und Fähigkeiten auf dem Gebiet der nuklearen Sicherheit aufgebaut, erhalten und ausgebaut werden.

Geänderter Text

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass der nationale Rahmen Vorkehrungen für die **kontinuierliche** Aus- und Fortbildung vorschreibt, die alle Beteiligten für ihr Personal, das mit Aufgaben im Bereich der nuklearen Sicherheit kerntechnischer Anlagen und der anlageninternen Notfallvorsorge und -bekämpfung betraut ist, treffen müssen, damit auf dem neuesten Stand befindliche, gegenseitig anerkannte Kenntnisse und Fähigkeiten auf dem Gebiet der nuklearen Sicherheit aufgebaut, erhalten und ausgebaut werden.

Änderungsantrag 41

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Nummer 9

Richtlinie 2009/71/Euratom

Artikel 8

Vorschlag der Kommission

Transparenz

1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass den Arbeitskräften und der Bevölkerung **rechtzeitig** aktuelle Informationen über die nukleare Sicherheit kerntechnischer Anlagen und die damit verbundenen Risiken zur Verfügung gestellt werden, wobei die Bevölkerung im näheren Umkreis einer kerntechnischen Anlage besondere Beachtung erhält.

Zu der in Unterabsatz 1 aufgestellten Verpflichtung gehört auch sicherzustellen, dass die zuständige Regulierungsbehörde und die Genehmigungsinhaber in ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereichen eine Transparenzstrategie aufstellen, veröffentlichen und umsetzen, die unter anderem die Unterrichtung über die normalen Betriebsbedingungen von kerntechnischen Anlagen, **fakultative** Konsultationen der Arbeitskräfte und der Bevölkerung und die **Kommunikation** im Fall von **außergewöhnlichen Ereignissen** und Unfällen umfasst.

2. Die Unterrichtung der Öffentlichkeit erfolgt im Einklang mit den Rechtsvorschriften der Union und den

Geänderter Text

Transparenz

1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass den Arbeitskräften und der Bevölkerung **unverzüglich** aktuelle Informationen über die nukleare Sicherheit kerntechnischer Anlagen und die damit verbundenen Risiken zur Verfügung gestellt werden, wobei die Bevölkerung im näheren Umkreis einer kerntechnischen Anlage besondere Beachtung erhält. ***Es ist für eine weit reichende und transparente Kommunikation zu sorgen, was gegebenenfalls auch umfasst, dass die Bürger regelmäßig informiert und konsultiert werden.***

Zu der in Unterabsatz 1 aufgestellten Verpflichtung gehört auch, sicherzustellen, dass die zuständige Regulierungsbehörde und die Genehmigungsinhaber in ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereichen eine Transparenzstrategie aufstellen, veröffentlichen und umsetzen, die unter anderem die Unterrichtung über die normalen Betriebsbedingungen von kerntechnischen Anlagen, **gegebenenfalls Unterrichtung** im Fall von **Störfällen** und Unfällen umfasst. ***Dies schließt auch wesentliche Informationen über Schritte wie Standortwahl, Bau, Ausbau, Inbetriebnahme, Betrieb, Betrieb über die Auslegungsliebendauer hinaus, endgültige Abschaltung und Stilllegung ein.***

2. Die Unterrichtung der Öffentlichkeit erfolgt im Einklang mit den Rechtsvorschriften der Union und den

nationalen Rechtsvorschriften sowie internationalen Verpflichtungen, sofern dadurch nicht andere übergeordnete Interessen - wie die Gefahrenabwehr -, die im nationalen Recht oder in internationalen Verpflichtungen anerkannt sind, gefährdet werden.

3. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass der Öffentlichkeit frühzeitig wirksame Möglichkeiten zur Mitwirkung **am Verfahren der Genehmigung** kerntechnischer Anlagen im Einklang mit den Rechtsvorschriften der Union und den nationalen Rechtsvorschriften sowie internationalen Verpflichtungen eingeräumt werden.

nationalen Rechtsvorschriften sowie internationalen Verpflichtungen, sofern dadurch nicht andere übergeordnete Interessen – wie die Gefahrenabwehr –, die im nationalen Recht oder in internationalen Verpflichtungen anerkannt sind, gefährdet werden.

3. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass der Öffentlichkeit frühzeitig wirksame Möglichkeiten zur Mitwirkung **an Prüfungen der Umweltverträglichkeit** kerntechnischer Anlagen im Einklang mit den Rechtsvorschriften der Union und den nationalen Rechtsvorschriften sowie internationalen Verpflichtungen, **insbesondere das Übereinkommen von Aarhus** eingeräumt werden.

Änderungsantrag 42

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Nummer 10

Richtlinie 2009/71/Euratom

Artikel 8a

Vorschlag der Kommission

Sicherheitsziel für kerntechnische Anlagen

1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass der nationale Rahmen verlangt, dass kerntechnische Anlagen so ausgelegt, gebaut, in Betrieb genommen, betrieben und stillgelegt werden und ihr Standort so gewählt ist, dass **potenzielle Freisetzungen von Radioaktivität vermieden** werden, indem

(a) das Eintreten sämtlicher Unfallabläufe, die zu frühzeitigen oder umfangreichen Freisetzungen führen würden, praktisch

Geänderter Text

Sicherheitsziel für kerntechnische Anlagen

1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass der nationale Rahmen verlangt, dass kerntechnische Anlagen so ausgelegt, gebaut, in Betrieb genommen, betrieben und stillgelegt werden und ihr Standort so gewählt ist, dass **Unfällen und der Freisetzung radioaktiver Stoffe vorgebeugt wird und im Fall eines Unfalls dessen Auswirkungen abgeschwächt und die Freisetzung radioaktiver Stoffe und großräumige, langanhaltende anlagenexterne Verstrahlungen verhindert** werden, indem

(a) das Eintreten sämtlicher Unfallabläufe, die zu frühzeitigen oder umfangreichen Freisetzungen führen würden, **so weit wie**

ausgeschlossen wird;

(b) **für Unfälle, deren Eintreten nicht praktisch ausgeschlossen ist**, auslegungsbezogene Maßnahmen umgesetzt werden, **so dass** für die Bevölkerung nur örtlich und zeitlich begrenzte Schutzmaßnahmen erforderlich sind und genügend Zeit vorhanden ist, um diese Maßnahmen umzusetzen, und die Häufigkeit solcher Unfälle auf ein Mindestmaß begrenzt wird.

2. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass der nationale Rahmen verlangt, dass das in Absatz 1 genannte Ziel für bestehende kerntechnische Anlagen in dem Maße gilt, wie dies vernünftigerweise **erreichbar** ist.

praktisch **durchführbar** ausgeschlossen wird,

(b) **im Fall eines Unfalls** auslegungsbezogene Maßnahmen umgesetzt werden, **sodass** für die Bevölkerung nur örtlich und zeitlich begrenzte Schutzmaßnahmen erforderlich sind und genügend Zeit vorhanden ist, um diese Maßnahmen umzusetzen, und die Häufigkeit solcher Unfälle auf ein Mindestmaß begrenzt wird.

2. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass der nationale Rahmen verlangt, dass das in Absatz 1 genannte Ziel für **alle neuen kerntechnischen Anlagen, für die nach dem ... + erstmals eine Baugenehmigung erteilt wird, uneingeschränkt und für** bestehende kerntechnische Anlagen in dem Maße gilt, wie dies vernünftigerweise **durchführbar** ist.

+ **ABl: Bitte Datum des Inkrafttretens dieser Richtlinie einfügen.**

Änderungsantrag 43

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Nummer 10
Richtlinie 2009/71/Euratom
Artikel 8b

Vorschlag der Kommission

Umsetzung des Sicherheitsziels für kerntechnische Anlagen

Im Hinblick auf die Erreichung des in Artikel 8a genannten sicherheitstechnischen Ziels stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass der nationale Rahmen verlangt, dass

Geänderter Text

Umsetzung des Sicherheitsziels für kerntechnische Anlagen

Im Hinblick auf die Erreichung des in Artikel 8a genannten sicherheitstechnischen Ziels stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass der nationale Rahmen verlangt, dass

(a) bei der Auswahl des Standorts kerntechnischer Anlagen die **Vermeidung** externer natürlicher und vom Menschen verursachter Gefahren und die Verringerung ihrer Auswirkungen gebührend Berücksichtigung findet;

(b) kerntechnische Anlagen unter Anwendung des gestaffelten Sicherheitskonzepts so ausgelegt, gebaut, in Betrieb genommen, betrieben und stillgelegt werden, dass

(i) die Strahlendosen für die Arbeitskräfte und die Bevölkerung nicht die **vorgeschriebenen** Grenzwerte überschreiten und so niedrig wie vernünftigerweise erreichbar gehalten werden;

(ii) das Auftreten **außergewöhnlicher Ereignisse** auf ein Mindestmaß begrenzt wird;

(iii) das Potenzial für die Eskalation von Unfallsituationen verringert wird durch die Verbesserung der Fähigkeit kerntechnischer Anlagen, **außergewöhnliche Ereignisse** effektiv zu beherrschen und unter Kontrolle zu halten;

(iv) schädliche Folgen von **außergewöhnlichen Ereignissen** und Auslegungsstörfällen, falls sie eintreten, abgeschwächt werden, damit sie keine anlagenexternen radiologischen Auswirkungen oder nur geringfügige radiologische Auswirkungen verursachen;

(v) **externe natürliche** und durch den Menschen **verursachte** Gefahren, **soweit möglich, vermieden werden und ihre Auswirkungen** auf ein Mindestmaß begrenzt werden.

(a) bei der Auswahl des Standorts kerntechnischer Anlagen die **Verhütung** externer natürlicher und vom Menschen verursachter Gefahren und die Verringerung ihrer Auswirkungen gebührend Berücksichtigung findet,

(b) kerntechnische Anlagen unter Anwendung des gestaffelten Sicherheitskonzepts so ausgelegt, gebaut, in Betrieb genommen, betrieben und stillgelegt werden, dass

(i) die Strahlendosen für die Arbeitskräfte und die Bevölkerung nicht die **zulässigen** Grenzwerte überschreiten und so niedrig wie vernünftigerweise erreichbar gehalten werden,

(ii) das Auftreten **von Störfällen** auf ein Mindestmaß begrenzt wird,

(iii) das Potenzial für die Eskalation von Unfallsituationen verringert wird durch die Verbesserung der Fähigkeit kerntechnischer Anlagen, **dennoch auftretende Störfälle** effektiv zu beherrschen und unter Kontrolle zu halten;

(iv) schädliche Folgen von **Störfällen** und Auslegungsstörfällen, falls sie **dennoch** eintreten, abgeschwächt werden, damit sie keine anlagenexternen radiologischen Auswirkungen oder nur geringfügige radiologische Auswirkungen verursachen,

(v) **die Häufigkeit externer natürlicher** und durch den Menschen **verursachter** Gefahren auf ein Mindestmaß begrenzt wird und ihre Auswirkungen **so gering wie vernünftigerweise erreichbar gehalten werden**.

Änderungsantrag 44

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Nummer 10

Richtlinie 2009/71/Euratom

Artikel 8c

Vorschlag der Kommission

Methodik für Standortwahl, Auslegung, Bau, Inbetriebnahme, Betrieb und Stilllegung kerntechnischer Anlagen

1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass der nationale Rahmen verlangt, dass der Genehmigungsinhaber unter Aufsicht der zuständigen Regulierungsbehörde

(a) regelmäßig die radiologischen Auswirkungen einer kerntechnischen Anlage auf die Arbeitskräfte, die Bevölkerung sowie auf Luft, Wasser und Boden sowohl im Normalbetrieb als auch unter Unfallbedingungen bewertet;

(b) regelmäßig und mindestens alle **zehn** Jahre die Auslegungsbasis kerntechnischer Anlagen mit Hilfe einer periodischen Sicherheitsüberprüfung definiert, dokumentiert und neu bewertet und durch eine erweiterte Auslegungsanalyse ergänzt, **um zu gewährleisten, dass** alle in vernünftigem **Ausmaß** durchführbaren Verbesserungsmaßnahmen umgesetzt werden;

(c) sicherstellt, dass die erweiterte Auslegungsanalyse Unfälle, Ereignisse und eine Kombination von Ereignissen – einschließlich interner und externer natürlicher oder durch den Menschen verursachter Gefahren sowie schwerer Unfälle – erfasst, die zu Bedingungen führen, die bei den Auslegungsstörfällen nicht berücksichtigt wurden;

(d) Strategien zur Abschwächung sowohl von Auslegungsstörfällen als auch von auslegungsüberschreitenden Unfällen festlegt und umsetzt;

Geänderter Text

Methoden für Standortwahl, Auslegung, Bau, Inbetriebnahme, Betrieb und Stilllegung kerntechnischer Anlagen

1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass der nationale Rahmen verlangt, dass der Genehmigungsinhaber unter Aufsicht der zuständigen Regulierungsbehörde

(a) regelmäßig die radiologischen Auswirkungen einer kerntechnischen Anlage auf die Arbeitskräfte, die Bevölkerung sowie auf Luft, Wasser und Boden sowohl im Normalbetrieb als auch unter Unfallbedingungen bewertet;

(b) regelmäßig und mindestens alle **acht** Jahre die Auslegungsbasis kerntechnischer Anlagen mit Hilfe einer periodischen Sicherheitsüberprüfung definiert, dokumentiert und neu bewertet und durch eine erweiterte Auslegungsanalyse ergänzt, **damit** alle in vernünftigem **Umfang** durchführbaren Verbesserungsmaßnahmen umgesetzt werden;

(c) sicherstellt, dass die erweiterte Auslegungsanalyse Unfälle, Ereignisse und eine Kombination von Ereignissen – einschließlich interner und externer natürlicher oder durch den Menschen verursachter Gefahren sowie schwerer Unfälle – erfasst, die zu Bedingungen führen, die bei den Auslegungsstörfällen nicht berücksichtigt wurden;

(d) Strategien zur Abschwächung sowohl von Auslegungsstörfällen als auch von auslegungsüberschreitenden Unfällen festlegt und umsetzt;

(e) Leitlinien für das Vorgehen bei schweren Unfällen in Bezug auf alle Kernkraftwerke und gegebenenfalls sonstige kerntechnische Anlagen umsetzt, die sämtliche Betriebsbedingungen, Unfälle in den Abklingbecken und langfristige Ereignisse abdecken;

(f) eine spezifische Sicherheitsüberprüfung bei kerntechnischen Anlagen durchführt, die sich nach Auffassung der zuständigen Regulierungsbehörde dem Ende ihrer ursprünglich vorgesehenen Betriebsdauer nähern und für die eine Laufzeitverlängerung beantragt wird.

2. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass der nationale Rahmen verlangt, dass sich die Erteilung beziehungsweise die Überprüfung einer Genehmigung für den Bau und/oder den Betrieb einer kerntechnischen Anlage auf eine angemessene standort- und anlagenspezifische Sicherheitsbewertung stützt.

3. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass der nationale Rahmen verlangt, dass bei Kernkraftwerken und gegebenenfalls bei Forschungsreaktoren, für die erstmals eine Baugenehmigung beantragt wird, die zuständige Regulierungsbehörde den Antragsteller verpflichtet nachzuweisen, dass die Auslegung die Folgen einer Reaktorkernschädigung praktisch auf den Bereich innerhalb des Sicherheitsbehälters beschränkt.

(e) Leitlinien für das Vorgehen bei schweren Unfällen in Bezug auf alle Kernkraftwerke und gegebenenfalls sonstige kerntechnische Anlagen umsetzt, die sämtliche Betriebsbedingungen, Unfälle in den Abklingbecken und langfristige Ereignisse abdecken;

(f) eine spezifische Sicherheitsüberprüfung bei kerntechnischen Anlagen durchführt, die sich nach Auffassung der zuständigen Regulierungsbehörde dem Ende ihrer ursprünglich vorgesehenen Betriebsdauer nähern und für die eine Laufzeitverlängerung beantragt wird.

Bevor eine Verlängerung der Laufzeit genehmigt wird, sind die von der Regulierungsbehörde auferlegten Maßnahmen zur Abschwächung auslegungsüberschreitender Unfälle umzusetzen.

2. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass der nationale Rahmen verlangt, dass sich die Erteilung beziehungsweise die Überprüfung einer Genehmigung für den Bau und/oder den Betrieb einer kerntechnischen Anlage auf eine angemessene standort- und anlagenspezifische Sicherheitsbewertung stützt, ***was von der nationalen Behörde vor Ort vorgenommene Inspektionen einschließt.***

3. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass der nationale Rahmen verlangt, dass bei Kernkraftwerken und gegebenenfalls bei Forschungsreaktoren, für die erstmals eine Baugenehmigung beantragt wird, die zuständige Regulierungsbehörde den Antragsteller verpflichtet nachzuweisen, dass die Auslegung die Folgen einer Reaktorkernschädigung praktisch auf den Bereich innerhalb des Sicherheitsbehälters beschränkt.

Änderungsantrag 45

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Nummer 10

Richtlinie 2009/71/Euratom

Artikel 8d

Vorschlag der Kommission

Anlageninterne Notfallvorsorge und
-bekämpfung

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass der nationale Rahmen verlangt, dass der Genehmigungsinhaber unter Aufsicht der zuständigen Regulierungsbehörde

(a) einen anlageninternen Notfallplan aufstellt und regelmäßig aktualisiert, der

(i) sich auf eine Bewertung von Ereignissen und Situationen stützt, die anlageninterne und anlagenexterne Schutzmaßnahmen erfordern;

(ii) mit allen anderen beteiligten Stellen abgestimmt ist und auf den Erkenntnissen beruht, die aus der Erfahrung mit **schweren** Ereignissen, falls sie auftreten, gewonnen werden;

(iii) sich insbesondere mit Ereignissen befasst, die sich auf mehrere unterschiedliche Komponenten einer kerntechnischen Anlage auswirken könnten;

(b) die notwendige Organisationsstruktur für eine eindeutige Zuweisung der Verantwortlichkeiten schafft und für die Verfügbarkeit der erforderlichen Ressourcen und Mittel sorgt;

(c) Vorkehrungen für die Koordinierung der anlageninternen Maßnahmen und die Zusammenarbeit mit den für die

Geänderter Text

Anlageninterne Notfallvorsorge und
-bekämpfung

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass der nationale Rahmen verlangt, dass der Genehmigungsinhaber unter Aufsicht der zuständigen Regulierungsbehörde

(a) einen anlageninternen Notfallplan aufstellt und regelmäßig – **mindestens alle acht Jahre** – aktualisiert, der

(i) sich auf eine Bewertung von Ereignissen und Situationen stützt, die anlageninterne und anlagenexterne Schutzmaßnahmen erfordern,

(ii) mit allen anderen beteiligten Stellen abgestimmt ist und auf den Erkenntnissen beruht, die aus der Erfahrung mit **schwerwiegenden** Ereignissen, falls sie auftreten, gewonnen werden;

(iii) sich insbesondere mit Ereignissen befasst, die sich auf mehrere unterschiedliche Komponenten einer kerntechnischen Anlage auswirken könnten,

(iiia) den Kumulierungsrisiken im Zusammenhang mit in der Nähe befindlichen anderen gefährlichen Industrieanlagen (Typ Seveso III) Rechnung trägt;

(b) die notwendige Organisationsstruktur für eine eindeutige Zuweisung der Verantwortlichkeiten schafft und für die Verfügbarkeit der erforderlichen Ressourcen und Mittel sorgt,

(c) Vorkehrungen für die Koordinierung der anlageninternen Maßnahmen und die Zusammenarbeit mit den für die

Notfallbekämpfung zuständigen Behörden und Einrichtungen in allen Phasen eines Notstands trifft, die regelmäßig geübt werden sollten;

(d) Maßnahmen zur Vorbereitung der am Standort tätigen Arbeitskräfte auf potenzielle **außergewöhnliche Ereignisse** und Unfälle trifft;

(e) Vorkehrungen für die grenzüberschreitende und internationale Zusammenarbeit trifft, einschließlich vordefinierter Vorkehrungen zur Annahme von Hilfe von außen, falls erforderlich;

(f) ein Notfallbekämpfungszentrum am Anlagenstandort vorsieht, das ausreichend vor natürlichen Gefahren und vor Radioaktivität geschützt ist, **so dass** es betretbar bleibt;

(g) bei einem Notfall Schutzmaßnahmen ergreift, um etwaige Folgen für die menschliche Gesundheit und für Luft, Wasser und Boden abzuschwächen.

Notfallbekämpfung zuständigen Behörden und Einrichtungen in allen Phasen eines Notstands trifft, die regelmäßig geübt werden sollten,

(d) Maßnahmen zur Vorbereitung der am Standort tätigen Arbeitskräfte auf potenzielle **Störfälle** und Unfälle trifft,

(e) Vorkehrungen für die grenzüberschreitende und internationale Zusammenarbeit trifft, einschließlich vordefinierter Vorkehrungen zur Annahme von Hilfe von außen, falls erforderlich,

(f) ein Notfallbekämpfungszentrum am Anlagenstandort vorsieht, das ausreichend vor natürlichen Gefahren und vor Radioaktivität geschützt ist, **sodass es im Fall potenziell zu bewältigender Krisensituationen durchweg** betretbar bleibt;

(g) bei einem Notfall Schutzmaßnahmen ergreift, um etwaige Folgen für die menschliche Gesundheit und für Luft, Wasser und Boden abzuschwächen.

Änderungsantrag 46

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Nummer 11

Richtlinie 2009/71/Euratom

Artikel 8e

Vorschlag der Kommission

Peer Reviews

1. Die Mitgliedstaaten sehen vor, dass mindestens alle **zehn** Jahre eine regelmäßige Selbstbewertung ihres nationalen Rahmens und ihrer zuständigen Regulierungsbehörden erfolgt und dass zu einer Prüfung relevanter Teile ihres nationalen Rahmens und ihrer zuständigen Regulierungsbehörden durch internationale Experten eingeladen wird, mit dem Ziel,

PE526.123v03-00

Geänderter Text

Peer Reviews

1. Die Mitgliedstaaten sehen vor, dass mindestens alle **acht** Jahre eine regelmäßige Selbstbewertung ihres nationalen Rahmens und ihrer zuständigen Regulierungsbehörden erfolgt und dass zu einer Prüfung relevanter Teile ihres nationalen Rahmens und ihrer zuständigen Regulierungsbehörden durch internationale Experten eingeladen wird, mit dem Ziel,

36/55

RR\1024622DE.doc

die nukleare Sicherheit kontinuierlich zu verbessern. Über die Ergebnisse der Peer Review wird den Mitgliedstaaten und der Kommission berichtet, sobald diese Ergebnisse verfügbar sind.

2. Die Mitgliedstaaten organisieren mit Unterstützung der zuständigen Regulierungsbehörden regelmäßig und mindestens alle sechs Jahre ein System themenbezogener Peer Reviews und vereinbaren einen Zeitrahmen und die Modalitäten für die Umsetzung. Zu diesem Zweck verfahren die Mitgliedstaaten wie folgt:

(a) Sie wählen gemeinsam **und in enger Abstimmung mit der Kommission** ein oder mehrere spezifische Themen im Zusammenhang mit der nuklearen Sicherheit kerntechnischer Anlagen aus. Sollten sich die Mitgliedstaaten nicht wenigstens auf ein Thema **innerhalb des in diesem Absatz genannten Zeitrahmens** einigen, wählt die Kommission die Themen aus, die Gegenstand der Peer Reviews sein werden.

(b) Sie **führen anhand dieser** Themen – in enger Zusammenarbeit mit den Genehmigungsinhabern – nationale Bewertungen durch und veröffentlichen die Ergebnisse.

(c) Sie legen gemeinsam **eine Methodik** fest, organisieren eine Peer Review der Ergebnisse der in Buchstabe b genannten nationalen Bewertungen und führen diese durch; **die Kommission wird zur**

die nukleare Sicherheit kontinuierlich zu verbessern. Über die Ergebnisse der Peer Review wird den Mitgliedstaaten und der Kommission berichtet, sobald diese Ergebnisse verfügbar sind. **Die Ergebnisse der Peer Reviews sowie damit zusammenhängende Maßnahmen und Pläne werden dem Europäischen Parlament regelmäßig mitgeteilt.**

2. Die Mitgliedstaaten organisieren mit Unterstützung der zuständigen Regulierungsbehörden regelmäßig und mindestens alle sechs Jahre ein System themenbezogener Peer Reviews und vereinbaren einen Zeitrahmen und die Modalitäten für die Umsetzung. Zu diesem Zweck verfahren die Mitgliedstaaten **im Rahmen der mit dem Beschluss 2007/530/Euratom eingerichteten Gruppe der europäischen Aufsichtsbehörden für nukleare Sicherheit (ENSREG)** wie folgt:

(a) Sie wählen gemeinsam ein oder mehrere spezifische Themen im Zusammenhang mit der nuklearen Sicherheit kerntechnischer Anlagen aus. Sollten sich die Mitgliedstaaten **innerhalb des in diesem Absatz genannten Zeitrahmens** nicht wenigstens auf ein Thema einigen, wählt die Kommission die Themen aus, die Gegenstand der Peer Reviews sein werden.

(b) Sie **bewerten, inwieweit diese Themen behandelt worden sind, führen – erforderlichenfalls –** in enger Zusammenarbeit mit den Genehmigungsinhabern nationale Bewertungen **der Anlagen durch, die von der zuständigen Regulierungsbehörde geprüft werden,** und veröffentlichen die Ergebnisse.

(c) Sie legen gemeinsam **Methoden** fest, organisieren eine Peer Review der Ergebnisse der in Buchstabe b genannten nationalen Bewertungen und führen diese durch.

***Mitwirkung an der Peer Review
eingeladen.***

(d) Sie veröffentlichen die Ergebnisse der in Buchstabe c genannten Peer Reviews.

3. Jeder Mitgliedstaat, der Gegenstand ***der Peer Review*** gemäß Absatz 2 ist, sorgt dafür, dass die Planung und die Vorgehensweise festgelegt werden, die bei der Umsetzung der sich aus dem Peer-Review-Verfahren ergebenden relevanten technischen Empfehlungen in seinem Hoheitsgebiet anzuwenden sind, und ***unterrichtet die Kommission darüber.***

4. Sollte die Kommission erhebliche Abweichungen oder Verzögerungen bei der Umsetzung der sich aus den Peer Reviews ergebenden technischen Empfehlungen feststellen, fordert sie die zuständigen Regulierungsbehörden nicht betroffener Mitgliedstaaten auf, einen Kontrollbesuch zu organisieren und durchzuführen, um sich ein vollständiges Bild der Lage zu machen und den betreffenden Mitgliedstaat über mögliche Maßnahmen zur Behebung etwaiger festgestellter Mängel zu unterrichten.

5. Im ***Falle*** eines Unfalls, der zu ***einer frühzeitigen oder umfangreichen Freisetzung führt, oder eines außergewöhnlichen Ereignisses, das zu*** Situationen führt, die anlagenexterne Notfallmaßnahmen oder Schutzmaßnahmen für die Bevölkerung erfordern, lädt der betreffende Mitgliedstaat innerhalb von sechs Monaten zu einer Peer Review der betreffenden Anlage gemäß Absatz 2 ein; ***die Kommission wird zur Mitwirkung***

(d) Sie veröffentlichen die Ergebnisse der in Buchstabe c genannten Peer Reviews.

2a. Das Thema der ersten themenbezogenen Peer Review wird bis zum ...+ festgelegt.

3. Jeder Mitgliedstaat, der Gegenstand ***von Peer Reviews*** gemäß Absatz 2 ist, ***erstattet den übrigen Mitgliedstaaten und der Kommission Bericht über die Ergebnisse,*** sorgt dafür, dass die Planung und die Vorgehensweise festgelegt werden, die bei der Umsetzung der sich aus dem Peer-Review-Verfahren ergebenden relevanten technischen Empfehlungen in seinem Hoheitsgebiet anzuwenden sind, und ***veröffentlicht einen Aktionsplan, in dem den getroffenen Maßnahmen Rechnung getragen wird.***

4. Sollte die Kommission ***in enger Abstimmung mit der ENSREG*** erhebliche Abweichungen oder Verzögerungen bei der Umsetzung der sich aus den Peer Reviews ergebenden technischen Empfehlungen feststellen, fordert sie die zuständigen Regulierungsbehörden nicht betroffener Mitgliedstaaten auf, einen Kontrollbesuch zu organisieren und durchzuführen, um sich ein vollständiges Bild der Lage zu machen und den betreffenden Mitgliedstaat über mögliche Maßnahmen zur Behebung etwaiger festgestellter Mängel zu unterrichten.

5. Im ***Fall*** eines Unfalls ***oder Störfalls,*** der zu Situationen führt, die anlagenexterne Notfallmaßnahmen oder Schutzmaßnahmen für die Bevölkerung erfordern, lädt der betreffende Mitgliedstaat innerhalb von sechs Monaten zu einer Peer Review der betreffenden Anlage gemäß Absatz 2 ein.

eingeladen.

+ ABl.: Bitte Datum einfügen: drei Jahre nach Inkrafttreten dieser Richtlinie.

Änderungsantrag 47

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Nummer 11

Richtlinie 2009/71/Euratom

Artikel 8f

Vorschlag der Kommission

Auf der Grundlage der Ergebnisse der Peer Reviews gemäß Artikel 8e Absatz 2 und der sich daraus ergebenden technischen Empfehlungen sowie im Einklang mit den Grundsätzen der Transparenz und der kontinuierlichen Verbesserung der nuklearen Sicherheit arbeiten die Mitgliedstaaten mit Unterstützung der zuständigen Regulierungsbehörden gemeinsam Leitlinien zu den spezifischen Themen im Sinne von Artikel 8e Absatz 2 Buchstabe a aus.

Geänderter Text

Auf der Grundlage der Ergebnisse der Peer Reviews gemäß Artikel 8e Absatz 2 und der sich daraus ergebenden technischen Empfehlungen sowie im Einklang mit den Grundsätzen der Transparenz und der kontinuierlichen Verbesserung der nuklearen Sicherheit arbeiten die Mitgliedstaaten mit Unterstützung der zuständigen Regulierungsbehörden gemeinsam Leitlinien zu den spezifischen Themen im Sinne von Artikel 8e Absatz 2 Buchstabe a aus.

Die Ergebnisse der themenbezogenen Peer Reviews werden für Diskussionen in der Kernenergiebranche herangezogen, die dazu führen könnten, dass künftig eine Reihe unionsweit einheitlicher Kriterien für die nukleare Sicherheit ausgearbeitet wird.

BEGRÜNDUNG

Am 22. Juli 2009 ist die Richtlinie über einen Gemeinschaftsrahmen für die nukleare Sicherheit kerntechnischer Anlagen¹ in Kraft getreten, durch die die Schaffung eines gemeinsamen EU-Rahmens für die nukleare Sicherheit eingeleitet werden soll. Mit der Richtlinie soll die kontinuierliche Verbesserung der nuklearen Sicherheit herbeigeführt und gefördert werden, während die Mitgliedstaaten diesbezüglich geeignete nationale Vorkehrungen treffen müssen. Sie enthält unter anderem Bestimmungen über die Schaffung eines nationalen Gesetzes- und Vollzugsrahmens für die nukleare Sicherheit kerntechnischer Anlagen, die Organisation, Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten der zuständigen Regulierungsbehörden und der Genehmigungsinhaber, die Aus- und Fortbildung des Personals und die Information der Öffentlichkeit sowie die Vorschrift, dass die zuständige Regulierungsbehörde funktional von allen anderen Stellen und Organisationen getrennt ist, die mit der Förderung oder Nutzung der Kernenergie befasst sind. Darüber hinaus wird darin festgelegt, dass die Mitgliedstaaten vorsehen, dass alle zehn Jahre Selbstbewertungen mit einem internationalen Peer Review der relevanten Teile der Selbstbewertungen durchgeführt werden, deren Ergebnisse den Mitgliedstaaten und der Kommission mitzuteilen sind.

Im Anschluss an das Unglück in Fukushima haben die Staats- und Regierungschefs der EU jedoch die Kommission und die Gruppe der europäischen Regulierungsbehörden für nukleare Sicherheit (ENSREG) aufgefordert, Stresstests durchzuführen. Im Zuge dieser Maßnahme, die auf gemeinsamen Methoden beruhte, wurde nachgewiesen, dass alle kerntechnischen Anlagen in der EU ein angemessenes Niveau der nuklearen Sicherheit erreichen und in Betrieb bleiben können. Da jedoch sehr hohe Ansprüche an die Sicherheit in der EU gestellt werden, führten die Stresstests auch zu einer Reihe von Empfehlungen, nämlich gezielten Empfehlungen zu externen Gefahren, dem Wegfall der Sicherheitsfunktionen, schweren Unfällen und Flugzeugabstürzen. Zudem hat die Kommission in ihrer Mitteilung² angeregt, dass die Richtlinie über die nukleare Sicherheit in den folgenden Bereichen überarbeitet wird: sicherheitstechnische Verfahren und Rahmenbedingungen, Rolle und Mittel der Nuklearaufsichtsbehörden, Offenheit und Transparenz sowie Überwachung und Überprüfung.

Im Juni 2013 legte die Kommission einen Vorschlag vor, der vorsieht, die Richtlinie über nukleare Sicherheit durch technische Verbesserungen und die Einbeziehung allgemeinerer Sicherheitsanliegen wie verantwortungsvolle Führung, Transparenz sowie anlageninterne Notfallvorsorge und -bekämpfung anzupassen, zu stärken und zu ergänzen. Zu diesem Zweck wird mit dem Vorschlag die Vorschrift eingeführt, dass die zuständigen Regulierungsbehörden tatsächlich unabhängig sind, und es werden Kriterien für die institutionelle Organisation der nationalen Regulierungsbehörden, die Mittelausstattung, das Personal und Regulierungsaufgaben aufgestellt. Der Vorschlag enthält außerdem den

¹ Richtlinie 2009/71/Euratom des Rates vom 25. Juni 2009 über einen Gemeinschaftsrahmen für die nukleare Sicherheit kerntechnischer Anlagen, *ABl. L 172 vom 2.7.2009*, S. 18–22.

² Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament über die umfassenden Risiko- und Sicherheitsbewertungen („Stresstests“) von Kernkraftwerken in der Europäischen Union und damit verbundene Tätigkeiten vom 4.10.2012, COM(2012) 571 final.

Grundsatz, dass die Verantwortung in erster Linie beim Genehmigungsinhaber liegt. Betont wird, dass eine umfassende Sicherheitsbewertung notwendig ist und die Vorkehrungen des gestaffelten Sicherheitskonzepts ausreichend sein müssen. Die Verpflichtung, Personal mit der entsprechenden Qualifikation, Erfahrung und Sachkenntnis zu beschäftigen, wird auf Arbeitnehmer, die für Unterauftragnehmer tätig sind, ausgeweitet. Abschließend werden eine Transparenzstrategie, die von den nationalen Regulierungsbehörden und den Genehmigungsinhabern aufzustellen, zu veröffentlichen und umzusetzen ist, und eine Bestimmung über Sanktionen eingeführt.

Der Vorschlag der Kommission enthält auch Bestimmungen über die Sicherheitsziele für kerntechnische Anlagen über ihren gesamten Lebenszyklus sowie Anforderungen an kerntechnische Anlagen, in denen die große Bedeutung der externen natürlichen oder durch den Menschen verursachten Gefahren wie auch das gestaffelte Sicherheitskonzept hervorgehoben werden. Beschrieben werden Methoden für den gesamten Lebenszyklus eines Kernkraftwerks, der Standortwahl, Auslegung, Bau, Inbetriebnahme, Betrieb und Stilllegung umfasst. Insbesondere wird herausgestellt, dass Strategien für die Unfallvorsorge ausgearbeitet werden müssen, und es werden Vorschriften über die anlageninterne Notfallvorsorge eingeführt, die auch die Einrichtung eines Notfallbekämpfungszentrums am Standort kerntechnischer Anlagen einschließen.

Am Ende des Vorschlags der Kommission sind Verfahren für die regelmäßige Sicherheitsbewertung, Peer Reviews und Leitlinien vorgesehen. Nach dem Vorschlag der Kommission müssen die Mitgliedstaaten mindestens alle zehn Jahre regelmäßige Selbstbewertungen ihres nationalen Rahmens und der zuständigen Regulierungsbehörden durchführen. Anschließend müssen sie internationale Peer Reviews der relevanten Teile der Selbstbewertungen durchführen lassen, und das Ergebnis ist den Mitgliedstaaten und der Kommission mitzuteilen. Außerdem schlägt die Kommission vor, alle sechs Jahre themenbezogene Peer Reviews einzuführen, wobei die Mitgliedstaaten gemeinsam mindestens ein spezifisches Thema im Zusammenhang mit der nuklearen Sicherheit auswählen und die Peer Reviews gemeinsam durchführen lassen. Sollten sich die Mitgliedstaaten nicht auf ein Thema verständigen können, würde die Kommission den zu prüfenden Bereich auswählen.

EMPFEHLUNGEN DER BERICHTERSTATTERIN

Die Berichterstatterin begrüßt den Vorschlag der Kommission, den geltenden Rechtsrahmen für die nukleare Sicherheit in der Union zu stärken. Sie betont insbesondere, dass Störfällen und Unfällen vorgebeugt und im Fall ihres Eintretens effizient reagiert werden muss. Die Unfallvorsorge und die Koordinierung bei einem Unfall sollten im Mittelpunkt der nuklearen Sicherheit stehen.

Zu den Begriffsbestimmungen schlägt die Berichterstatterin vor, sie so weit wie möglich an die Terminologie der Internationalen Atomenergieorganisation (IAEO) anzugleichen, damit sie mit den weltweit festgelegten Normen und Verfahren im Einklang stehen.

Die Berichterstatterin unterstützt das klare Kriterium der Unabhängigkeit der zuständigen Regulierungsbehörden in den Mitgliedstaaten, vor allem in Bezug auf die angemessenen personellen und finanziellen Mittel und ihre Transparenz. Außerdem ist sie der Ansicht, dass

die Kommission beim Aufbau von Vertrauen in die Kernenergie eine wichtige Rolle spielen sollte.

Die Berichtsteratterin unterstützt die Bestimmungen über regelmäßige Selbstbewertungen mit Peer Reviews wie auch die Peer Reviews, die alle sechs Jahre themenbezogen durchzuführen sind. Sie schlägt darüber hinaus vor, dass das Thema des ersten themenbezogenen Peer Reviews spätestens drei Jahre nach dem Inkrafttreten dieser Richtlinie festgelegt wird. Außerdem regt sie an, dass die Ergebnisse der themenbezogenen Peer Reviews für Diskussionen in der Kernenergiebranche herangezogen werden, die dazu führen könnten, dass künftig möglicherweise eine Reihe unionsweit harmonisierter Kriterien der nuklearen Sicherheit ausgearbeitet wird.

Zum Schluss fordert die Berichtsteratterin, den geltenden Euratom-Vertrag so zu überarbeiten, dass ein transparenteres und demokratischeres Entscheidungsverfahren im Bereich nukleare Sicherheit eingeführt wird, das mit den Verfahren im Zusammenhang mit anderen Energiequellen – bei denen die einschlägigen Vorschriften den Bestimmungen des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union unterliegen – vergleichbar ist.

STELLUNGNAHME DES RECHTSAUSSCHUSSES ZUR RECHTSGRUNDLAGE

Frau
Amalia Sartori.
Vorsitzende
Ausschuss für Industrie, Forschung und Energie
BRÜSSEL

Betrifft: Stellungnahme zu der Rechtsgrundlage des Vorschlags für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 2009/71/EURATOM des Rates über einen Gemeinschaftsrahmen für die nukleare Sicherheit kerntechnischer Anlagen (COM(2013)0715 – C7-0385/2013 – 2013/0340(NLE))

Sehr geehrte Frau Vorsitzende,

mit Schreiben vom 21. Februar 2014 ersuchten Sie den Rechtsausschuss gemäß Artikel 37 der Geschäftsordnung um seine Stellungnahme zur Angemessenheit des Austauschs der Rechtsgrundlage eines Vorschlags für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 2009/71/EURATOM über einen Gemeinschaftsrahmen für die nukleare Sicherheit kerntechnischer Anlagen (COM(2013)0715).

I. Hintergrund

Am 17. Oktober 2013 veröffentlichte die Kommission einen Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 2009/71/EURATOM des Rates über einen Gemeinschaftsrahmen für die nukleare Sicherheit kerntechnischer Anlagen. Durch den Vorschlag wird die Richtlinie 2009/71/EURATOM des Rates vom 25. Juni 2009 über einen Gemeinschaftsrahmen für die nukleare Sicherheit kerntechnischer Anlagen¹ geändert. Die Rechtsgrundlage des Vorschlags ist daher Kapitel 3 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft, insbesondere die Artikel 31 und 32.

Als Termin für die Annahme des Berichtsentwurfs des Ausschusses für Industrie, Forschung und Energie (Berichterstatte(r)in: Romana Jordan) ist der 18. März vorgesehen, damit das Parlament seinen Standpunkt auf der Plenartagung im April annehmen kann. Es wurden einige Änderungsanträge zum Berichtsentwurf eingereicht, durch die die Rechtsgrundlage des Vorschlags dadurch geändert werden soll, dass die Bezugnahme auf die Artikel 31 und 32 des Euratom-Vertrags durch eine Bezugnahme auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) und insbesondere dessen Artikel 153, 191 und 192 als Rechtsgrundlage der Richtlinie ersetzt wird.

¹ ABl. L 172 vom 2.7.2009, S. 18.

Mit Schreiben vom 21. Februar 2014 hat die Vorsitzende des Ausschusses für Industrie, Forschung und Energie die Stellungnahme des Rechtsausschusses gemäß Artikel 37 der Geschäftsordnung zu der richtigen Rechtsgrundlage für die vorgeschlagene Richtlinie angefordert.

II. Der Vorschlag

In dem Vorschlag werden der Nuklearunfall von Fukushima im Jahr 2011 und die Tatsache erwähnt, dass weltweit die Aufmerksamkeit erneut auf die Maßnahmen gelenkt wurde, die zur Minimierung der Risiken von Nuklearunfällen und zur Verbesserung der nuklearen Sicherheit notwendig sind. Auch werden die „Stresstests“ erwähnt, die für Risiko- und Sicherheitsbewertungen in Kernkraftwerken in der Europäischen Union durchgeführt wurden.

Die wichtigsten Elemente des Vorschlags sind:

- Radioaktive Freisetzungen in allen Phasen des Lebenszyklus kerntechnischer Anlagen (Standortwahl, Auslegung, Bau, Inbetriebnahme, Betrieb, Stilllegung) sollen vermieden werden.
- Durch Kriterien und Anforderungen soll die tatsächliche Unabhängigkeit bei der Entscheidungsfindung gewährleistet werden, wozu auch eigene angemessene Mittelzuweisungen und Autonomie bei der Verwendung der Mittel gehören; außerdem werden Vorschriften für die Ernennung und die Entlassung von Personal, die Vermeidung und Beilegung von Interessenkonflikten und die Mitarbeiterzahl aufgenommen (wobei die Mitarbeiter über die erforderliche Qualifikation, Erfahrung und Sachkenntnis verfügen müssen).
- In dem Vorschlag ist vorgesehen, dass sowohl die zuständige Regulierungsbehörde als auch der Genehmigungsinhaber eine Transparenzstrategie erstellen müssen, die die Bereitstellung von Informationen unter normalen Betriebsbedingungen kerntechnischer Anlagen und die Kommunikation bei einem Unfall oder einem außergewöhnlichen Ereignis berücksichtigt. Die Rolle der Öffentlichkeit wird durch die Vorschrift, dass diese effektiv an der Genehmigung kerntechnischer Anlagen zu beteiligen ist, hervorgehoben.

Allgemeine Sicherheitsziele für kerntechnischer Anlagen werden eingeführt, und es werden für verschiedene Phasen des Lebenszyklus kerntechnischer Anlagen detailliertere Vorschriften festgelegt, einschließlich methodischer Anforderungen an Standortwahl, Auslegung, Bau, Inbetriebnahme, Betrieb und Stilllegung kerntechnischer Anlagen.

- Am Standort kerntechnischer Anlagen ist ein Notfallbekämpfungszentrum vorzusehen, das hinreichend vor den Einwirkungen externer Ereignisse und schwerer Unfälle (auch radiologischer Ereignisse/Unfälle) geschützt und mit der notwendigen Ausrüstung zur Eindämmung der Auswirkungen schwerer Unfälle ausgestattet ist.
- Es gibt neue Bestimmungen in Bezug auf Selbstbewertungen und Peer Reviews kerntechnischer Anlagen zu einzelnen Themen der nuklearen Sicherheit, die von den Mitgliedstaaten gemeinsam und in enger Abstimmung mit der Kommission ausgewählt werden.

III. Die Änderungsanträge zum Berichtsentwurf

Als erstes ist auf die Änderungsanträge hinzuweisen, die zum Berichtsentwurf im ITRE eingereicht wurden und durch die ausdrücklich die Rechtsgrundlage der vorgeschlagenen Richtlinie und ihr institutioneller Charakter geändert werden sollen. So soll durch den Änderungsantrag 33 von Kathleen Van Brempt und Teresa Riera Madurell sowie den Änderungsantrag 34 von Michèle Rivasi und Corinne Lepage der Titel der Richtlinie geändert und „Richtlinie des Rates“ durch „Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates“ ersetzt werden.

Konkret soll durch den Änderungsantrag 35 der an erster Stelle genannten Verfasserinnen die Rechtsgrundlage durch den Austausch der Bezugnahmen im ersten Bezugsvermerk auf die Artikel 31 und 32 des Euratom Vertrags durch eine Bezugnahme auf die Artikel 191 und 192 AEUV geändert werden, und durch den Änderungsantrag 36 der beiden an zweiter Stelle genannten Verfasserinnen zum ersten Bezugsvermerk werden die Artikel 191, 192 und 153 als Rechtsgrundlage für die Richtlinie vorgeschlagen. Man könnte auch den Änderungsantrag 85 von Bernd Lange erwähnen, nach dem der Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union die angemessene Rechtsgrundlage für die Richtlinie sei.

Auch wurden Änderungsanträge eingereicht, um das Verfahren für die Annahme der Richtlinie an die geänderten Rechtsgrundlagen anzupassen. So würde durch die Änderungsanträge 37 und 38 zum zweiten Bezugsvermerk die Bezugnahme auf die Stellungnahme der Gruppe der vom Ausschuss für Wissenschaft und Technik bestellten wissenschaftlichen Sachverständigen der Mitgliedstaaten gestrichen, die eine verbindliche Anforderung nach dem Euratom-Vertrag ist, und in dem Änderungsantrag 39 zum dritten Bezugsvermerk wird das ordentliche Gesetzgebungsverfahren für die Annahme der Richtlinie selbst erwähnt.

Weitere Änderungsanträge wurden eingereicht, bei denen davon ausgegangen werden kann, dass der Inhalt der Richtlinie entsprechend den vorgeschlagenen alternativen Rechtsgrundlagen angepasst werden soll. In den Änderungsanträgen 40 (Erwägung 4a neu) und 41 (Erwägung 4b neu) werden die Anforderungen an die Transparenz und die Beteiligung der Öffentlichkeit des Übereinkommens von Århus erwähnt, bei dem die Europäische Union aber nicht die Europäische Atomgemeinschaft Vertragspartei ist.

Durch den Änderungsantrag 42 zur Erwägung 1 sollen die Ziele anders festgelegt werden, damit sie dem Änderungsantrag der gleichen Verfasser entsprechen, durch den die Umweltartikel des AEUV als Rechtsgrundlage für die Richtlinie eingeführt werden sollen. Durch die Änderung würde im Vorschlag die Erwähnung der Festlegung von Sicherheitsnormen für die Bevölkerung und Arbeitskräfte gemäß Artikel 2 Buchstabe b des Euratom-Vertrags durch eine Erwähnung des Artikels 191 AEUV und eine Festlegung der Ziele der Richtlinie ersetzt, die den Zielen des Artikels 191 AEUV entspricht.

In ähnlicher Weise würden durch den Änderungsantrag 44 zur Erwägung 2 die Normen für den Gesundheitsschutz der Arbeitskräfte und der Bevölkerung auf Artikel 153 AEUV gestützt. Auch könnte man den Änderungsantrag 43 (Erwägung 1a neu) erwähnen, denn dort wird gefordert, dass Kernenergie „auf die gleiche Weise wie andere Energiequellen“ im Sinne

des AEUV behandelt wird.

Die Mitglieder, die die Änderungsanträge eingereicht haben, durch die die Rechtsgrundlage und die Festlegung der Ziele der Richtlinie geändert werden sollen, haben auch Änderungsanträge zu den Artikeln eingereicht, die als Unterstützung der Wahl der vorgeschlagenen alternativen Rechtsgrundlagen gelten könnten. Zu nennen sind:

- Änderungsantrag 89 zu Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a (neu) des Vorschlags, durch den die Terminologie des Euratom-Vertrags hinsichtlich des Zwecks der Richtlinie geändert würde, eine Erwähnung der Umwelt hinzugefügt und der Schutz der Bevölkerung, der Arbeitskräfte und der Umwelt vor „der Strahlungsgefahr“, die von kerntechnischen Anlagen ausgeht, gefordert wird;
- Änderungsantrag 132 zu Artikel 1 Absatz 1 Nummer 9, nach dem erforderlich wäre, dass Einklang mit dem Übereinkommen von Århus vor allem hinsichtlich der Beteiligung der Öffentlichkeit hergestellt wird, und die Änderungsanträge 152 und 165 zu Artikel 1 Absatz 1 Nummer 10, durch die zweimal die aus dem Euratom-Vertrag stammende Formulierung „Luft, Wasser und Boden“ durch „die Umwelt“ ersetzt würde;
- Änderungsantrag 164 zu Artikel 1 Absatz 1 Nummer 10, durch den ein neuer Unterabsatz hinzugefügt würde, gemäß dem die Genehmigungsinhaber verpflichtet wären, die Beteiligung der von Nuklearsicherheit betroffenen Bevölkerung und von NRO an den vorgeschriebenen Tätigkeiten der anlageninternen Notfallvorsorge zuzulassen, zu erlauben und zu fördern, und Änderungsantrag 181 zu Artikel 1 Absatz 1 Nummer 11, durch den den staatlichen Organisationen in dem Verfahren zur Auswahl spezifischer Themen im Zusammenhang mit der Überprüfung der Sicherheit von Nuklearanlagen eine zentrale Rolle zugewiesen würde.

VI. Die vorgeschlagenen Rechtsgrundlagen

a) Die ursprüngliche Rechtsgrundlage des Vorschlags

Der Vorschlag der Kommission ist auf Artikel 31 und 32 (Titel II Kapitel 3: Der Gesundheitsschutz) des Euratom-Vertrags gestützt, die folgenden Wortlaut haben:

Artikel 31

Die Grundnormen werden von der Kommission nach Stellungnahme einer Gruppe von Persönlichkeiten ausgearbeitet, die der Ausschuss für Wissenschaft und Technik aus wissenschaftlichen Sachverständigen der Mitgliedstaaten, insbesondere aus Sachverständigen für Volksgesundheit, ernannt. Die Kommission holt zu den in dieser Weise ausgearbeiteten Grundnormen die Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses ein.

Nach Anhörung des Europäischen Parlaments legt der Rat die Grundnormen auf Vorschlag der Kommission, die ihm die von ihr eingeholten Stellungnahmen der Ausschüsse zuleitet, mit qualifizierter Mehrheit fest. Der Rat beschließt mit qualifizierter Mehrheit.

Artikel 32

Die Grundnormen können auf Antrag der Kommission oder eines Mitgliedstaats nach dem

Verfahren des Artikels 31 überprüft oder ergänzt werden.

Die Kommission hat jeden von einem Mitgliedstaat gestellten Antrag zu prüfen.

Die in Artikel 31 erwähnten Grundnormen sind in Artikel 30 des Euratom-Vertrags definiert, der folgenden Wortlaut hat:

Artikel 30

In der Gemeinschaft werden Grundnormen für den Gesundheitsschutz der Bevölkerung und der Arbeitskräfte gegen die Gefahren ionisierender Strahlungen festgesetzt.

Unter Grundnormen sind zu verstehen:

- a) die zulässigen Höchstdosen, die ausreichende Sicherheit gewähren,*
- b) die Höchstgrenze für die Aussetzung gegenüber schädlichen Einflüssen und für schädlichen Befall,*
- c) die Grundsätze für die ärztliche Überwachung der Arbeitskräfte.*

b) Die in den Änderungsanträge vorgeschlagenen Rechtsgrundlagen

In den Änderungsanträgen, durch die die Rechtsgrundlage geändert werden soll, werden die Artikel 191 und 192 AEUV zum Umweltschutz sowie Artikel 153 zur Sozialpolitik als Rechtsgrundlagen vorgeschlagen. Die genannten Bestimmungen lauten wie folgt:

Artikel 191

(ex-Artikel 174 EGV)

1. Die Umweltpolitik der Union trägt zur Verfolgung der nachstehenden Ziele bei:

- Erhaltung und Schutz der Umwelt sowie Verbesserung ihrer Qualität,*
- Schutz der menschlichen Gesundheit;*
- umsichtige und rationelle Verwendung der natürlichen Ressourcen;*
- Förderung von Maßnahmen auf internationaler Ebene zur Bewältigung regionaler oder globaler Umweltprobleme und insbesondere zur Bekämpfung des Klimawandels.*

2. Die Umweltpolitik der Union zielt unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Gegebenheiten in den einzelnen Regionen der Union auf ein hohes Schutzniveau ab. Sie beruht auf den Grundsätzen der Vorsorge und Vorbeugung, auf dem Grundsatz, Umweltbeeinträchtigungen mit Vorrang an ihrem Ursprung zu bekämpfen, sowie auf dem Verursacherprinzip.

Im Hinblick hierauf umfassen die den Erfordernissen des Umweltschutzes entsprechenden Harmonisierungsmaßnahmen gegebenenfalls eine Schutzklausel, mit der die Mitgliedstaaten ermächtigt werden, aus nicht wirtschaftlich bedingten umweltpolitischen Gründen vorläufige Maßnahmen zu treffen, die einem Kontrollverfahren der Union unterliegen.

3. Bei der Erarbeitung ihrer Umweltpolitik berücksichtigt die Union

- die verfügbaren wissenschaftlichen und technischen Daten;*
- die Umweltbedingungen in den einzelnen Regionen der Union;*
- die Vorteile und die Belastung aufgrund des Tätigwerdens bzw. eines Nichttätigwerdens;*
- die wirtschaftliche und soziale Entwicklung der Union insgesamt sowie die ausgewogene Entwicklung ihrer Regionen.*

4. Die Union und die Mitgliedstaaten arbeiten im Rahmen ihrer jeweiligen Befugnisse mit

dritten Ländern und den zuständigen internationalen Organisationen zusammen. Die Einzelheiten der Zusammenarbeit der Union können in Abkommen zwischen dieser und den betreffenden dritten Parteien geregelt werden.

Unterabsatz 1 berührt nicht die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten, in internationalen Gremien zu verhandeln und internationale Abkommen zu schließen.

*Artikel 192
(ex-Artikel 175 EGV)*

1. Das Europäische Parlament und der Rat beschließen gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren und nach Anhörung des Wirtschafts- und Sozialausschusses sowie des Ausschusses der Regionen über das Tätigwerden der Union zur Erreichung der in Artikel 191 genannten Ziele.

2. Abweichend von dem Beschlussverfahren des Absatzes 1 und unbeschadet des Artikels 114 erlässt der Rat gemäß einem besonderen Gesetzgebungsverfahren nach Anhörung des Europäischen Parlaments, des Wirtschafts- und Sozialausschusses sowie des Ausschusses der Regionen einstimmig

a) Vorschriften überwiegend steuerlicher Art;

b) Maßnahmen, die

– die Raumordnung berühren,

– die mengenmäßige Bewirtschaftung der Wasserressourcen berühren oder die Verfügbarkeit dieser Ressourcen mittelbar oder unmittelbar betreffen,

– die Bodennutzung mit Ausnahme der Abfallbewirtschaftung berühren;

c) Maßnahmen, welche die Wahl eines Mitgliedstaats zwischen verschiedenen Energiequellen und die allgemeine Struktur seiner Energieversorgung erheblich berühren.

Der Rat kann auf Vorschlag der Kommission und nach Anhörung des Europäischen Parlaments, des Wirtschafts- und Sozialausschusses und des Ausschusses der Regionen einstimmig festlegen, dass für die in Unterabsatz 1 genannten Bereiche das ordentliche Gesetzgebungsverfahren gilt.

3. Das Europäische Parlament und der Rat beschließen gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren und nach Anhörung des Wirtschafts- und Sozialausschusses sowie des Ausschusses der Regionen allgemeine Aktionsprogramme, in denen die vorrangigen Ziele festgelegt werden.

Die zur Durchführung dieser Programme erforderlichen Maßnahmen werden, je nach Fall, nach dem in Absatz 1 beziehungsweise Absatz 2 vorgesehenen Verfahren erlassen.

4. Unbeschadet bestimmter Maßnahmen der Union tragen die Mitgliedstaaten für die Finanzierung und Durchführung der Umweltpolitik Sorge.

5. Sofern eine Maßnahme nach Absatz 1 mit unverhältnismäßig hohen Kosten für die Behörden eines Mitgliedstaats verbunden ist, werden darin unbeschadet des Verursacherprinzips geeignete Bestimmungen in folgender Form vorgesehen:

– vorübergehende Ausnahmeregelungen und/oder

– eine finanzielle Unterstützung aus dem nach Artikel 177 errichteten Kohäsionsfonds.

*Artikel 153
(ex-Artikel 137 EGV)*

1. Zur Verwirklichung der Ziele des Artikels 151 unterstützt und ergänzt die Union die Tätigkeit der Mitgliedstaaten auf folgenden Gebieten:

- a) Verbesserung insbesondere der Arbeitsumwelt zum Schutz der Gesundheit und der Sicherheit der Arbeitnehmer,
- b) Arbeitsbedingungen;
- c) soziale Sicherheit und sozialer Schutz der Arbeitnehmer,
- d) Schutz der Arbeitnehmer bei Beendigung des Arbeitsvertrags,
- e) Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer,
- f) Vertretung und kollektive Wahrnehmung der Arbeitnehmer- und Arbeitgeberinteressen, einschließlich der Mitbestimmung, vorbehaltlich des Absatzes 5,
- g) Beschäftigungsbedingungen der Staatsangehörigen dritter Länder, die sich rechtmäßig im Gebiet der Union aufhalten,
- h) berufliche Eingliederung der aus dem Arbeitsmarkt ausgegrenzten Personen, unbeschadet des Artikels 166,
- i) Chancengleichheit von Männern und Frauen auf dem Arbeitsmarkt und Gleichbehandlung am Arbeitsplatz,
- j) Bekämpfung der sozialen Ausgrenzung,
- k) Modernisierung der Systeme des sozialen Schutzes, unbeschadet des Buchstabens c.

2. Zu diesem Zweck können das Europäische Parlament und der Rat

a) unter Ausschluss jeglicher Harmonisierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten Maßnahmen annehmen, die dazu bestimmt sind, die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten durch Initiativen zu fördern, die die Verbesserung des Wissensstandes, die Entwicklung des Austausches von Informationen und bewährten Verfahren, die Förderung innovativer Ansätze und die Bewertung von Erfahrungen zum Ziel haben;

b) in den in Absatz 1 Buchstaben a bis i genannten Bereichen unter Berücksichtigung der in den einzelnen Mitgliedstaaten bestehenden Bedingungen und technischen Regelungen durch Richtlinien Mindestvorschriften erlassen, die schrittweise anzuwenden sind. Solche Richtlinien sollten keine administrativen, finanziellen oder rechtlichen Zwänge schaffen, die die Gründung und Entwicklung von kleinen und mittleren Unternehmen behindern. Das Europäische Parlament und der Rat beschließen gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren nach Anhörung des Wirtschafts- und Sozialausschusses und des Ausschusses der Regionen.

In den in Absatz 1 Buchstaben c, d, f und g genannten Bereichen beschließt der Rat einstimmig gemäß einem besonderen Gesetzgebungsverfahren nach Anhörung des Europäischen Parlaments und der genannten Ausschüsse.

Der Rat kann einstimmig auf Vorschlag der Kommission nach Anhörung des Europäischen Parlaments beschließen, dass das ordentliche Gesetzgebungsverfahren auf Absatz 1 Buchstaben d, f und g angewandt wird.

3. Ein Mitgliedstaat kann den Sozialpartnern auf deren gemeinsamen Antrag die Durchführung von aufgrund des Absatzes 2 angenommenen Richtlinien oder gegebenenfalls die Durchführung eines nach Artikel 155 erlassenen Beschlusses des Rates übertragen.

In diesem Fall vergewissert sich der Mitgliedstaat, dass die Sozialpartner spätestens zu dem Zeitpunkt, zu dem eine Richtlinie umgesetzt oder ein Beschluss durchgeführt sein muss, im Wege einer Vereinbarung die erforderlichen Vorkehrungen getroffen haben; dabei hat der Mitgliedstaat alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um jederzeit gewährleisten zu können, dass die durch diese Richtlinie oder diesen Beschluss vorgeschriebenen Ergebnisse erzielt werden.

4. Die aufgrund dieses Artikels erlassenen Bestimmungen

– berühren nicht die anerkannte Befugnis der Mitgliedstaaten, die Grundprinzipien ihres

Systems der sozialen Sicherheit festzulegen, und dürfen das finanzielle Gleichgewicht dieser Systeme nicht erheblich beeinträchtigen;

– hindern die Mitgliedstaaten nicht daran, strengere Schutzmaßnahmen beizubehalten oder zu treffen, die mit den Verträgen vereinbar sind.

5. Dieser Artikel gilt nicht für das Arbeitsentgelt, das Koalitionsrecht, das Streikrecht sowie das Aussperrungsrecht.

V. Die Rechtsprechung

Nach ständiger Rechtsprechung muss sich die Wahl der Rechtsgrundlage eines Rechtsakts der Union auf objektive, gerichtlich nachprüfbare Umstände gründen, zu denen insbesondere das Ziel und der Inhalt des Rechtsakts gehören¹. Subjektive Faktoren, wie etwa die Überzeugung einer Institution hinsichtlich des verfolgten Ziels, sind in diesem Zusammenhang nicht relevant². Grundsätzlich ist eine Maßnahme auf eine einzige Rechtsgrundlage zu stützen. Eine doppelte Rechtsgrundlage kann nur herangezogen werden, wenn eine Maßnahme gleichzeitig mehrere Zielsetzungen hat oder mehrere Komponenten umfasst, die untrennbar miteinander verbunden sind, ohne dass die eine gegenüber der anderen nur zweitrangig und mittelbar ist³, wenn die für die beiden Rechtsgrundlagen jeweils vorgesehenen Verfahren nicht miteinander unvereinbar sind⁴.

VI. Analyse des Vorschlags der zu ihm eingereichten Änderungsanträge

a) Der Vorschlag

Der Juristische Dienst des Parlaments hat in seinem Gutachten darauf hingewiesen, dass die Frage der Rechtsgrundlage des Kommissionsvorschlags auf Initiative des Rechtsausschusses selbst während des Verfahrens zur Annahme der Richtlinie 2009/71/EURATOM des Rates angesprochen worden sei. Seinerzeit gelangte der Juristische Dienst in einem Vermerk vom 10. Februar 2009 zu dem Schluss, dass die Artikel 31 und 32 des Euratom-Vertrags die angemessene Rechtsgrundlage für den Vorschlag seien. In seiner Sitzung vom März 2009 beschloss der Rechtsausschuss mit 13 Stimmen bei 6 Gegenstimmen und keiner Enthaltung, dieselbe Schlussfolgerung zu empfehlen:

Der Juristische Dienst gelangte zu dem Schluss, dass keine Gründe ersichtlich seien, weswegen die Rechtsgrundlage geändert werden sollte, da das Ziel eine Verbindung zur Verbesserung der nuklearen Sicherheit aufweise. Der Juristische Dienst erwähnte auch die Urteile in der Rechtssache C-70/88⁵, in der der Gerichtshof erkannt hat, dass diese Artikel darauf abzielten, einen lückenlosen und wirksamen Gesundheitsschutz der Bevölkerung gegen die Gefahren durch ionisierende Strahlungen sicherzustellen, ungeachtet der Strahlungsquelle, und in der Rechtssache C-29/99⁶, in der es um den Beitritt der Europäischen

¹ Rechtssache C-440/05 Kommission/Rat, Slg. 2007, I-9097.

² Siehe z. B. Rechtssache C-411/06, Parlament/Kommission, Slg. 2009, I-7585, Randnummer 45 und die darin zitierte Rechtsprechung.

³ Rechtssache C-411/06, Kommission/Parlament und Rat, Slg. 2009, I-07585, Randnummer 47.

⁴ Rechtssache C-300/89, Kommission/Rat (Titandioxid), Slg. 1991, I-2867, Randnummern 17-25.

⁵ *Parlament/Rat*, Slg. 1991, I-4529, Randnr. 14.

⁶ *Kommission/Rat*, Slg. 2002, I-11221.

Atomgemeinschaft zum Übereinkommen über nukleare Sicherheit ging.

Allerdings sollte darauf hingewiesen werden, dass das Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon einige Änderungen der Beziehung zwischen dem Euratom-Vertrag und den Unionsverträgen mit sich gebracht hat, insbesondere die Aufhebung des Artikels 305 des EG-Vertrags, nach dem der EG-Vertrag nicht die Bestimmungen des Euratom-Vertrags ändert, und die Einfügung des Artikels 106a in den Euratom-Vertrag, in dem es heißt, dass die Unionsverträge den Euratom Vertrag „nicht beeinträchtigen“, und einige Artikel des EUV und des AEUV aufgeführt sind, die auch für den Euratom-Vertrag gelten.

Die Folgen der Einfügung des Artikels 194 AEUV zu Energie waren Gegenstand einer Klage des Parlaments gegen den Rat, in der der Gerichtshof zu dem Schluss gelangte, dass die vorgeschlagene Rechtsvorschrift auf diesen Artikel und nicht auf Artikel 337 AEUV und Artikel 187 Euratom-Vertrag hätte gestützt werden sollen.¹

Die Beziehung zwischen den Bestimmungen über Gesundheit und Sicherheit im Euratom-Vertrag einerseits und den Bestimmungen über Umwelt im AEUV andererseits war auch Gegenstand einer Stellungnahme des Rechtsausschusses, der in seiner Sitzung vom 6. November 2012 mit 22 Ja-Stimmen, einer Nein-Stimme und keinen Enthaltungen beschlossen hat zu empfehlen, dass die geeignete Rechtsgrundlage für den Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung von Anforderungen an den Schutz der Gesundheit der Bevölkerung hinsichtlich radioaktiver Stoffe in Wasser für den menschlichen Gebrauch Artikel 192 Absatz 1 AEUV sein sollte.

Allerdings sei darauf hingewiesen, dass diese beide Fälle anders als der hier zu prüfende Fall sind. In ersterem Fall war die Frage im Wesentlichen die Beziehung zwischen dem Euratom-Vertrag und dem neuen Artikel 194 zu Energie, der durch den Vertrag von Lissabon eingefügt wurde. Im zweiten Fall wurde eine allgemeine Rechtsvorschrift zum Schutz der Gesundheit der allgemeinen Öffentlichkeit im Hinblick auf Schadstoffe im Wasser für den menschlichen Gebrauch angenommen, und durch die vorgeschlagene Richtlinie sollte die Verschmutzung durch radioaktive Stoffe in diesen Rahmen aufgenommen werden.

Da durch den vorliegenden Vorschlag eine bestehende, auf der Grundlage der Artikel 31 und 32 Euratom-Vertrag angenommene Richtlinie geändert würde, muss man zu dem Schluss gelangen, dass der Vorschlag als solcher fehlerfrei auf dieselben Artikel gestützt wurde. Deshalb könnte die Rechtsgrundlage des Vorschlags nur infrage gestellt werden, wenn die vom Parlament vorgeschlagenen Änderungen das Ziel und den Zweck des Vorschlags in einer Weise ändern würden, dass eine alternative Rechtsgrundlage gerechtfertigt wäre.

b) Die Änderungsanträge

Aus der vorstehend angeführten Rechtsprechung ergibt sich eindeutig, dass allein der Wunsch, die Rechtsgrundlage zu ändern, nicht als Begründung für eine solche Änderung ausreicht. Deshalb sei darauf hingewiesen, dass zusätzlich zu den Änderungsanträgen, durch die die Rechtsgrundlage geändert werden soll, oder die die institutionelle Qualifikation der

¹ Siehe Rechtssache C-490/10, *Europäisches Parlament/Rat*, Urteil vom 6. September 2012. Der Rat wurde von der Französischen Republik und der Europäischen Kommission unterstützt.

vorgeschlagenen Richtlinie oder die Verfahrensnormen für ihre Annahme betreffen, Änderungsanträge eingereicht wurden, durch die die Festlegung der Ziele der Richtlinie geändert werden soll.

Zunächst sollen die Änderungsanträge geprüft werden, durch die die Artikel 191 und 192 AEUV als Rechtsgrundlage eingefügt werden sollen. Dabei sei auf den Änderungsantrag 42 zu Erwägung 1 hingewiesen, denn durch ihn soll die Festlegung der Ziele des Vorschlags so geändert werden, dass sie den Zielen des Artikels 191 AEUV entsprechen.

Auch dürfen die Änderungsanträge nicht unerwähnt bleiben, durch die die Richtlinie dem Übereinkommen von Århus und den Anforderungen des Zugangs zu Informationen und dem Recht auf Beteiligung der Öffentlichkeit nach diesem Übereinkommen und im Einklang mit den zum Zwecke der Umsetzung des Übereinkommens angenommenen EU-Rechtsvorschriften unterstellt werden soll. In diesem Zusammenhang wäre vielleicht zu berücksichtigen, dass zwar die Europäische Union Vertragspartei des Übereinkommens von Århus ist, die Europäische Atomgemeinschaft aber nicht, da dies wohl Fragen der Vereinbarkeit dieser Bestimmungen mit einer Rechtsgrundlage im Euratom-Vertrag aufwerfen würde.

Was den Vorschlag einer doppelten Rechtsgrundlage durch Verbindung der Artikel 191 und 192 AEUV mit Artikel 153 AEUV angeht, muss darauf hingewiesen werden, dass weniger Elemente in den Inhalt der vorgeschlagenen Richtlinie als im Falle der Artikel 191 und 192 allein eingefügt worden sind. Unter Berücksichtigung der Tatsache, dass mehrere Rechtsgrundlagen nur benutzt werden sollten, wenn unterschiedliche Ziele verfolgt werden, von denen keines eindeutig vorrangig ist, und dass der Schutz der menschlichen Gesundheit bereits zu den Zielen des Artikels 191 AEUV gehört, ist es wohl nicht gerechtfertigt, Artikel 153 als potentielle Rechtsgrundlage anzusehen.

Wegen des Zeitpunkts, zu dem im Ausschuss für Industrie, Forschung und Energie die Abstimmung stattfand¹, sind alle Schlussfolgerungen hinsichtlich der Auswirkungen der zum Vorschlag eingereichten Änderungsanträge offensichtlich hypothetisch und gründen sich auf die Annahme, dass sie angenommen werden.

Wenn man berücksichtigt, dass die Änderungsanträge weitergehen, als einfach eine Änderung der Rechtsgrundlage zu fordern, denn durch sie sollen auch die Ziele der vorgeschlagenen Richtlinie im Hinblick auf ihre Angleichung an den Umweltschutz nach dem AEUV geändert werden (insbesondere sollen Maßnahmen im Bereich der nuklearen Sicherheit den Anforderungen des Zugangs zu Informationen und Beteiligung der Öffentlichkeit nach dem Übereinkommen von Århus unterworfen werden), besteht jedenfalls kein Zweifel daran, dass die Verfasser der Änderungsanträge den Charakter der vorgeschlagenen Richtlinie ändern wollen.

Dies bedeutet aber nicht notwendigerweise, dass die Änderungen tatsächlich den grundlegenden Zweck und die Art des betreffenden Rechtsakts in einer Weise infrage stellen würden, dass es gerechtfertigt wäre, die Artikel 191 und 192 als Rechtsgrundlagen in Betracht zu ziehen. Sonst würde der Grundsatz des Vorrangs der *lex specialis* dazu führen, dass man die Artikel 31 und 32 Euratom-Vertrag als die richtige Rechtsgrundlage ansehen könnte.

¹ Der ITRE hat am 18. März 2014 abgestimmt.

Es sei daran erinnert, dass mehrere Rechtsgrundlagen nur möglich sind, wenn sie verfahrensrechtlich vereinbar sind. Deshalb wäre es nicht möglich, die Artikel 31 und 32 Euratom-Vertrag mit den Artikeln 191 und 192 AEUV zu verbinden, da nach Ersteren das Parlament lediglich konsultiert würde, wogegen nach Letzteren die Annahme gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren erfolgen würde.

Die Änderungsanträge, die zum Berichtsentwurf im ITRE eingereicht wurden und durch die die Rechtsgrundlage der vorgeschlagenen Richtlinie geändert und sie an andere Rechtsvorschriften im Bereich des Umweltschutzes angepasst werden sollte, sind wohl in der Abstimmung im Ausschuss abgelehnt worden. Dies führt nicht notwendigerweise dazu, dass die Stellungnahme des JURI zur Rechtsgrundlage gegenstandslos geworden wäre, denn gemäß Artikel 37 der Geschäftsordnung können Änderungsanträge, durch die die Rechtsgrundlage geändert werden soll, im Plenum eingereicht werden, wenn entweder der federführende Ausschuss oder der Rechtsausschuss Einwände gegen die Rechtsgrundlage des Vorschlags erhoben haben.

VII. Schlussfolgerung

Der Rechtsausschuss hat sich mit 8 Ja-Stimmen bei 12 Nein-Stimmen und keinen Enthaltungen¹ gegen den Vorschlag entschieden, die Artikel 191 und 192 AEUV als neue Rechtsgrundlage zu empfehlen. Dementsprechend bleibt es bei der ursprünglichen Rechtsgrundlage der Artikel 31 und 32 Euratom-Vertrag, wie sie von der Kommission vorgeschlagenen wurde.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Evelyn Regner

¹ Folgende Personen waren anwesend: Paolo Bartolozzi, Luigi Berlinguer, Françoise Castex, Christian Engström, Marielle Gallo, Lidia Joanna Geringer de Oedenberg, Richard Howitt, Sajjad Karim, Annette Koewius, Eva Lichtenberger, Antonio López-Istúriz White, Antonio Masip Hidalgo, Alajos Mészáros, Evelyn Regner (amtierende Vorsitzende), Francesco Enrico Speroni, Rebecca Taylor, Alexandra Thein, Axel Voss, Rainer Wieland, Cecilia Wikström.

ERGEBNIS DER SCHLUSSABSTIMMUNG IM AUSSCHUSS

Datum der Annahme	18.3.2014
Ergebnis der Schlussabstimmung	+: 37 -: 15 0: 3
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Mitglieder	Amelia Andersdotter, Ivo Belet, Bendt Bendtsen, Jan Březina, Reinhard Bütikofer, Maria Da Graça Carvalho, Giles Chichester, Jürgen Creutzmann, Pilar del Castillo Vera, Christian Ehler, Vicky Ford, Adam Gierek, Norbert Glante, Robert Goebbels, Fiona Hall, Edit Herczog, Kent Johansson, Romana Jordan, Krišjānis Kariņš, Philippe Lamberts, Bogdan Kazimierz Marcinkiewicz, Judith A. Merkies, Angelika Niebler, Jaroslav Paška, Vittorio Prodi, Miloslav Ransdorf, Herbert Reul, Teresa Riera Madurell, Michèle Rivasi, Jens Rohde, Paul Rübig, Amalia Sartori, Salvador Sedó i Alabart, Francisco Sosa Wagner, Konrad Szymański, Patrizia Toia, Evžen Tošenovský, Catherine Trautmann, Claude Turmes, Marita Ulvskog, Vladimir Urutchev, Kathleen Van Brempt, Alejo Vidal-Quadras, Zbigniew Zaleski
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellvertreter	António Fernando Correia de Campos, Francesco De Angelis, Věra Flasarová, Françoise Grossetête, Jolanta Emilia Hibner, Gunnar Hökmark, Werner Langen, Zofija Mazej Kukovič, Alajos Mészáros, Vladko Todorov Panayotov, Silvia-Adriana Țicău